

**FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKIVERBAND**



BAND IV

**ABFAHRT
SLALOM
RIESENSLALOM
SUPER-G
PARALLEL-WETTKAEMPFE
KOMBINIERTE ALPINE WETTKAEMPFE**

**INTERNATIONALE
SKIWETTKAMPFORDNUNG**

(IWO)

GENEHMIGT DURCH DEN
40. INTERNATIONALEN SKIKONGRESS IN CHRISTCHURCH (NZE)

AUSGABE 1996



Alle Rechte der FIS vorbehalten. © Copyright: Internationaler Skiverband FIS, Oberhofen/Thunersee, Schweiz, 1996. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

Gedruckt in der Schweiz, Geiger AG, Bern



Inhaltsverzeichnis

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe	1
201	Einteilung der Wettbewerbe	1
202	Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen	2
203	Arten der Skiwettkämpfe	2
204	Kalenderkonferenz und Internationaler Skikalender	3
205	Kalendergebühren	4
206	Die Organisation	4
207	Ausschreibungen	5
208	Die FIS-Lizenz	5
209	Qualifikation der Wettkämpfer	6
210	Förderung und Werbung	7
211	Kommerzielle Markenzeichen auf Ausrüstung	8
212	Unterstützung der Wettkämpfer	9
213	Kontrolle und Sanktionen	9
214	Befugnis der FIS	10
215	Spezielle Bewilligungen	10
216	Programm	11
217	Anmeldungen	11
218	Mannschaftsführersitzungen	12
219	Auslosung	12
220	Ärztliche Untersuchungen	13
221	Doping	13
222	Verpflichtungen der Wettkämpfer	13
223	Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer und Trainer	14
224	Veröffentlichung der Resultate	15
225	Preise	15
226	Fernsehen	15
227	Filmrechte	17
228	Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	17
229	Haftpflichtversicherung	18
230	Wettkampfausrüstung	18

2. Teil

	Gemeinsame Bestimmungen für die Alpen Wettbewerbe	21
600	Organisation	21
601	Organisator (Veranstalter)	21
602	Veranstaltungsvertrag	21
603	Organisationskomitee	21
604	Der Technische Delegierte (TD)	34
605	Kurssetzer	38
606	Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*	40
607	Vorläufer	41
608	Ausrüstung der Wettkämpfer	42
609	Altersgrenzen	43
610	Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen	44
611	Technische Einrichtungen	44
612	Funktionäre am Start und am Ziel	46
613	Der Start	47
614	Strecke und Wettbewerb	49
615	Das Ziel	51
616	Mikrophone im Start- und Zielraum	53
617	Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate	53
618	Siegerehrung	55
620	Startreihenfolge	55
621	Gruppenauslosung und Startreihenfolge	55
622	Startabstände	57
623	Wiederholung des Wettbewerbs	57
624	Unterbrechung eines Wettbewerbs oder Trainings	59
625	Abbruch eines Wettbewerbs	60
626	Rechtsmittel	60
630	Disqualifikation	61
631	Disziplinarmaßnahmen durch die Jury	62
632	Beschwerdekommision	63
640	Proteste	64
641	Arten der Proteste	64
642	Ort der Einreichung	64
643	Fristen der Einreichung	64
644	Form der Proteste	65
645	Legitimation	66
646	Erledigung der Proteste durch die Jury	66

647	Rechtsmittel	67
650	Bestimmungen über die Homologation der Strecken . . .	68
660	Weisungen für die Torrichter	74
661	Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)	74
662	Bedeutung der Aufgabe der Torrichter	76
663	Auskunfterteilung an Wettkämpfer	77
664	Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens	77
665	Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf	78
666	Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettbewerbs . .	78
667	Zusätzliche Aufgaben des Torrichters	78
668	Standort des Torrichters	79
669	Anzahl Torrichter	80
670	Unterstützung der Torrichter	80
675	Videokontrolle	81
680	Stangenarten	81

3. Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Disziplinen 83

700	Abfahrt	83
701	Technische Daten	83
702	Die Strecken	84
703	Kurssetzung	85
704	Offizielles Training	86
705	Gelbe Zonen	87
706	Ausführung der Abfahrt	88
707	Sturzhelm	89
800	Slalom	89
801	Technische Daten	89
802	Die Strecken	90
803	Kurssetzung	91
804	Besichtigung der Strecke	93
805	Start	94
806	Durchführung des Slaloms	95
900	Riesenslalom	95
901	Technische Daten	95
902	Die Strecken	96
903	Kurssetzung	97

904	Besichtigung der Strecke	97
905	Start	97
906	Ausführung des Riesenslaloms	98
1000	Super-G	98
1001	Technische Daten	98
1002	Die Strecke	99
1003	Kurssetzung	99
1004	Besichtigung der Strecke	100
1005	Start	100
1006	Ausführung des Super-Gs	100
1007	Sturzhelme	100
1008	Gelbe Zonen	100
1100	Parallelwettkämpfe	101
1101	Begriff	101
1102	Höhenunterschiede	101
1103	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	101
1104	Kurse	101
1105	Abstand zwischen den Kursen	102
1106	Start	102
1107	Ziel	103
1108	Jury und Kurssetzer	104
1109	Zeitmessung	104
1110	Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken	104
1111	Kontrolle des Wettbewerbs	106
1112	Disqualifikationen	106
1113	Regeln des Slaloms	107

4. Teil

	Spezielle Reglemente	109
1200	Wettbewerbe mit künstlicher Beleuchtung	109
1210	Kombinierte Wettbewerbe	109
1220	Mannschaftswettkämpfe	112
1240	Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe	112
1250	Rennpunkte	115
1260	FIS-Punkte	115
1270	Teilnahme an den Wettbewerben der FIS	116

200 **Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe**

201 **Einteilung der Wettbewerbe**

201.1 Olympische Winterspiele, FIS-Weltmeisterschaften und FIS-Juniorenweltmeisterschaften.

201.2 FIS-Weltcup

201.3 FIS-Kontinentalcups

201.4 Internationale FIS-Wettbewerbe (FIS-Rennen)

201.5 Wettbewerbe mit besonderen Zulassungsbestimmungen

201.6 Wettbewerbe mit Nichtmitgliedern

201.7 **Bewerbung und Anmeldung**

201.7.1 Jeder nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäss den Bestimmungen für die Durchführung von FIS-Skiweltmeisterschaften für die Durchführung von FIS-Weltmeisterschaften zu bewerben.

201.7.2 Für die Anmeldung aller übrigen Wettbewerbe gelten die Bestimmungen für die Kalenderkonferenz, die im Internationalen Skikalender veröffentlicht sind.

201.8 **Organisation und Durchführung**

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettbewerbe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente und Weisungen.

201.9 **Teilnahmeberechtigung**

An den im Internationalen Skikalender ausgeschriebenen Wettbewerben sind die vom nationalen Verband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS-Lizenz aller der FIS angeschlossenen Verbände teilnahmeberechtigt.

201.10

Kontrolle

Alle im Internationalen Skikalender ausgeschriebenen Wettbewerbe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS kontrolliert werden.

201.11

Wettbewerbe mit beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Verbände oder Vereine mit deren Erlaubnis auch Skiklubs können Verbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettbewerbe dürfen aber nicht als international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.12

Wettbewerbe mit Nichtmitgliedern

Der FIS-Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen nationalen Verband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettbewerben einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

202

Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen

202.1

Alle im Internationalen Skikalender aufgeführten Wettbewerbe sind gemäss den FIS-Regeln durchzuführen. Ausnahmen können vom FIS-Vorstand genehmigt werden.

202.2

Für Wettbewerbe mit beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS-Vorstand spezielle Bestimmungen beschliessen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

202.3

Gegen Veranstalter, die aus eigenem Verschulden Wettbewerbe so schlecht vorbereiten, dass deren Durchführung von der Jury oder vom TD abgesagt werden muss, kann der FIS-Vorstand Disziplinar massnahmen ergreifen.

202.4

Organisatoren, welche Wettbewerbe für nicht gemäss Art. 208-213 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampffregeln zu beurteilen. Der FIS-Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Sanktionen zu verhängen.

203

Arten der Skiwettkämpfe

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

- 203.1 **Nordische Disziplinen**
 Damen: Langlauf, Massenlangläufe, Rollski
 Herren: Langlauf, Rollski, Skisprung, Skifliegen,
 Nordische Kombination, Mannschafts-
 wettkämpfe in Nordischer Kombination,
 Nordische Kombination mit Rollski,
 Mannschaftsskispringen, Skispringen auf
 Sprungschanzen mit Kunststoffbelag,
 Massenlangläufe.
- 203.2 **Alpine Disziplinen**
 Damen und Herren: Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G,
 Parallelwettkämpfe, Alpine Kombinationen
- 203.3 Wettbewerbe mit künstlicher Beleuchtung
- 203.4 Mannschaftswettkämpfe
- 203.5 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten
- 203.6 Geschwindigkeitswettkämpfe
- 203.7 Kinder- und Masterswettkämpfe
- 203.8 **Freestyle-Wettkämpfe**
 Damen und Herren: Akro, Buckelfahren, Parallelbuckelfahren,
 Springen, Kombination
- 203.9 Grasskillauf
- 203.10 **Snowboard**
 Damen und Herren: Slalom, Parallelslalom, Riesenslalom, Pa-
 rallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Spezialwettkampf
- 203.11 Telemark
- 203.12 Firngleiten
- 204 **Kalenderkonferenz und Internationaler
 Skikalender**
- 204.1 Die Kalenderkonferenz findet jedes Jahr in den Monaten Mai/Juni
 statt.

- 204.2 Der FIS-Vorstand veröffentlicht jährlich den Internationalen Skikalender.

205 Kalendergebühren

- 205.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS-Kongress eine Kalendergebühr für jeden im Internationalen Skikalender aufgeführten Wettbewerb fest. Diese Gebühren sind von den nationalen Verbänden innert 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung der FIS, spätestens jedoch bis zum 15. November zu bezahlen.
- 205.2 Wird nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, wird sie um 25% erhöht, und sie muss bis spätestens 31. Dezember bezahlt werden. Wenn die Bezahlung bis 31. Dezember nicht erfolgt ist, wird die Gebühr um 50% erhöht.
- 205.3 Für neue Wettkämpfe, welche von der FIS nach Herausgabe des Internationalen Skikalenders genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.
- 205.4 Sollte eine Gebühr bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt sein, wird Art. 42.5.3 der Statuten angewandt.
- 205.5 Die Kalendergebühren sind im Internationalen Skikalender aufgeführt.

206 Die Organisation

206.1 Der Organisator

- 206.1.1 Organisator eines Skiwettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.
- 206.1.2 Sofern nicht der nationale Verband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

206.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

207

Ausschreibungen

- 207.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat die Angaben gemäss Art. 216 zu enthalten.
- 207.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine weitere Verminderung der Teilnehmerzahl ist nach Art. 201 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 207.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon oder Telefax dem FIS-Büro, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen sind vom FIS-Büro besonders zu genehmigen.

208

Die FIS-Lizenz

- 208.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 208.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer FIS-Lizenz sein, die von seinem nationalen Verband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettbewerbe beschränkt werden. Die FIS-Lizenz wird nur an Wettkämpfer abgegeben, die die Athletenerklärung eigenhändig unterzeichnet haben. Diese hat in der jeweils vom FIS-Vorstand beschlossenen Form abgefasst zu sein. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen. Die nationalen Skiverbände sind dafür haftbar, dass sie die FIS-Lizenz nur an solche Wettkämpfer abgeben, die die Athletenerklärung unterzeichnet haben.
- 208.3 Ein nationaler Verband darf eine FIS-Lizenz an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung unterschrieben und bei seinem nationalen Verband hinterlegt hat.
- 208.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von

seinem nationalen Verband ausgestellten FIS-Lizenz teilnehmen.

208.5 Ein Wettkämpfer muss das Bürgerrecht jenes Landes besitzen, dessen nationaler Verband ihm eine Lizenz ausstellt und dies mit einem gültigen Reisepass beweisen kann.

208.5.1 Im Falle von geographischen Enklaven kann der FIS-Vorstand auf Antrag beider betroffenen nationalen Skiverbände Ausnahmen bewilligen.

208.5.2 Wettkämpfer, die mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzen, sind nur für jenen nationalen Skiverband startberechtigt, in dessen Land sie derzeit ihren Wohnsitz haben.

208.5.3 Wenn ein Wettkämpfer bereits bisher für einen nationalen Verband internationale Wettbewerbe bestritten hat, muss er im Falle des Wechsels der Staatsbürgerschaft und des nationalen Verbandes neben den Voraussetzungen des Art. 208.5 auch eine Einverständniserklärung des bisherigen nationalen Verbandes vorweisen, um für einen neuen nationalen Verband an internationalen Bewerben der FIS teilnehmen zu können.

Liegt eine solche Einverständniserklärung nicht vor, kann der Wettkämpfer für die Dauer von zwölf Monaten ab der Abmeldung durch den bisherigen nationalen Verband an keinen internationalen Skiwettkämpfen der FIS teilnehmen und während dieser Zeit auch keine Lizenz eines neuen nationalen Verbandes erhalten.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Wettkämpfer mehr als eine Nationalität besitzt und von seinem gegenwärtig aktuellen Verband zu einem andern wechseln und für diesen starten möchte.

208.5.4. Wechsel NV, bedeutet Verlust aller Punkte

209 **Qualifikation der Wettkämpfer**

209.1 **Ein nationaler Verband darf einem Wettkämpfer keine Lizenz ausstellen, wenn er**

209.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS in sämtlichen Bereichen nicht respektiert hat,

209.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,

- 209.1.3 einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 225 festgelegt annimmt oder angenommen hat,
- 209.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende nationale Skiverband – oder dessen Ski-Pool – einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
- 209.1.5 bewusst mit einem laut FIS-Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn
 - 209.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS-Vorstand sanktioniert, von der FIS direkt oder von einem nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als «offen» ausgeschrieben worden ist,
- 209.1.6 wer die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat.

210 Förderung und Werbung

- 210.1 Ein nationaler Skiverband – oder dessen Ski-Pool – kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.
Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS-Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOK nicht entsprechen, ist untersagt.
Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.
- 210.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den nationalen Skiverband – oder dessen Ski-Pool – gehen, der diese Entschädigungen im Namen des Wettkämpfers entsprechend den jeweiligen Vorschriften des nationalen Verbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 212 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.
- 210.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 211 halten.

210.4 Ist ein Wettkämpfer Angestellter einer Firma, die «Lieferant» ist, so muss jede materielle Zuwendung, die der Wettkämpfer vom «Lieferanten» für seine Dienste oder im Rahmen seiner Anstellung erhält, den allgemeinen Bestimmungen für Lohn, Gehalt und Entschädigung im betreffenden Beruf entsprechen.

210.5 Den Wettkämpfern ist es bei Disqualifikationsstrafe untersagt, die Ski abzuschnallen vor dem Überfahren der roten Linie im Zielraum, die vom Organisator anzubringen ist.

210.6 Bei FIS-Weltmeisterschaften und allen im FIS-Kalender veröffentlichten Veranstaltungen in den alpinen und nordischen Disziplinen ist ein Mitnehmen der Ski durch Wettkämpfer zu offiziellen Zeremonien mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet.

Ein Halten der Ski auf dem Siegespodest vor und nach den Zeremonien zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft. Eine inoffizielle Siegerpräsentation auch vor Ablauf der Protestzeit ist auf Risiko des Organisers gestattet.

210.7 **Uniformen bei FIS-Weltcuprennen und FIS-Weltmeisterschaften**

Im FIS-Weltcup und an den FIS-Weltmeisterschaften dürfen nur die Uniformen, die den FIS-Regeln für Förderung und Werbung entsprechen und vom nationalen Verband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben werden, getragen werden.

210.8 **Obszöne Namen und Symbole auf Bekleidung und Ausrüstung**

Obszöne Namen und/oder Symbole auf Bekleidung und Ausrüstung sind verboten.

211 **Kommerzielle Markenzeichen auf Ausrüstung**

Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Platzierung von kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS-Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und im Internationalen Skikalender veröffentlicht.

212 Unterstützung der Wettkämpfer

- 212.1 Während der Vorbereitungsperiode, deren Länge von Fall zu Fall vom FIS-Vorstand bestimmt wird, und während der tatsächlichen Wettkampfperiode darf ein Wettkämpfer erhalten:
- 212.1.1 volle Entschädigung für Reisen nach Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug, Auto oder mit anderen Transportmitteln,
- 212.1.2 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettbewerbs,
- 212.1.3 Taschengeld,
- 212.1.4 Entschädigung für Verdienstausfall gemäss den Beschlüssen der nationalen Skiverbände,
- 212.1.5 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung, die auch Unfall oder Krankheit in Verbindung mit dem Training oder dem Wettbewerb deckt,
- 212.1.6 Stipendien (Scholarships).
- 212.2 Ein nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen. Der Wettkämpfer hat keine gesetzlichen Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung des betreffenden nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

213 Kontrolle und Sanktionen

- 213.1 Die Jury ist für die Einhaltung des Reglements betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung im Wettkampfgelände zuständig und bezeichnet zu diesem Zweck nötige Offizielle. Ein Wettkämpfer, welcher die obigen Bestimmungen verletzt, darf nicht starten.
- 213.2 Einem Wettkämpfer, der die obigen Bestimmungen verletzt, wird seine Lizenz sofort vom nationalen Verband entzogen, und sein Name wird dem FIS-Büro sofort mitgeteilt. Sollte die Übertretung als geringfügig bewertet werden, wird der Wettkämpfer erstmals eine Verwarnung durch die FIS erhalten.

- 213.3 Wenn ein nationaler Verband das Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer oder sein nationaler Verband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird.
- 213.4 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erhalten, wenn die Strafzeit abgelaufen ist oder die FIS eine besondere Genehmigung erteilt.
- 213.5 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem nationalen Verband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

214 **Befugnis der FIS**

- 214.1 Alle Entscheidungen betreffend Verletzung und Auslegung dieser Regeln werden vom Qualifikationskomitee getroffen. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand vorzulegen.
- 214.2 Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann das Qualifikationskomitee ein Exekutivkomitee von drei oder mehr Mitgliedern ernennen, das bei Verstössen direkt einschreiten und im Namen der FIS Entscheide treffen kann. Der Generalsekretär der FIS – oder jede von ihm delegierte Person – soll aus eigener Initiative den Fall dem Exekutivkomitee unterbreiten und diesen im Namen der FIS vertreten.

215 **Spezielle Bewilligungen**

Der FIS-Vorstand kann einen nationalen Verband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben aufzustellen, welche andere Masstäbe für die Qualifikation aufweisen – unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

216

Programm

Für jeden im Internationalen Skikalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

- 216.1 Bezeichnung und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampfstrecke(n) und bestmögliche Erreichbarkeit,
- 216.2 Technische Angaben über die einzelnen Disziplinen und Teilnahmebedingungen,
- 216.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 216.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,
- 216.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 216.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,
- 216.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,
- 216.8 Anmeldefrist und genaue Adresse, einschliesslich Telefon- und Telefaxnummern sowie Telegrammadresse.

217

Anmeldungen

- 217.1 Für alle Wettbewerbe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.
Die Liste der Teilnehmer muss mindestens 24 Stunden vor der Auslosung beim Veranstalter sein. Für die Abfahrt muss die Anmeldung vor der Auslosung zum 1. Training eintreffen.
- 217.1.1 Es ist den nationalen Verbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehrere Veranstaltungen, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden.
- 217.2 Für Meldungen zu internationalen Wettbewerben sind nur die nationalen Verbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:
- 217.2.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und nationalen Verband,

- 217.2.2 genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.
- 217.3 Mit der Ausstellung einer Lizenz und der Anmeldung bestätigt der nationale Verband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.
- 217.4 Bestimmungen für die Meldungen zu FIS-Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS-Weltmeisterschaften.
- 217.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den nationalen Verband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzzerklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation.

218 Mannschaftsführersitzungen

- 218.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.
- 218.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.

219 Auslosung

- 219.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und Punkte bestimmt.
- 219.1.1 Die von einem nationalen Verband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.
- 219.1.2 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.

- 219.1.3 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 219.2 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 219.3 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

220 Ärztliche Untersuchungen

- 220.1 Die nationalen Verbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich.
- 220.2 In speziellen Fällen müssen sich die Wettkämpfer auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

221 Doping

Doping ist strengstens verboten. Übertretungen der FIS-Dopingbestimmungen sind vom FIS-Vorstand entsprechend zu ahnden.

222 Verpflichtungen der Wettkämpfer

- 222.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO genau zu informieren und ausserdem Weisungen des Organisationskomitees und der Jury Folge zu leisten.
- 222.2 Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen und verlieren ihre Akkreditierung.
- 222.3 Gegenüber Wettkämpfern, die den Regeln und Bestimmungen der FIS nicht Folge leisten, muss die Jury disziplinarische Massnahmen ergreifen; bei schweren Verstössen können sie disqualifiziert werden.

222.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis.

In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen offiziellen Platz (Podium) einnehmen.

222.5 Gegen Wettkämpfer, die sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und Publikum unsportlich benehmen, können durch die Jury Sanktionen verfügt werden.

223 Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer und Trainer

223.1 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied der Jury zu sein,
- Ernennung als Wettkampffunktionär für den Fall, dass dieser nicht zum voraus durch die FIS bestimmt wurde oder nicht anwesend ist,
- Erhalt einer Karte oder Armbinde für Freifahrten während des Trainings und des Wettbewerbes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist),
- Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder «Piste».

223.2 Wenn die Mannschaftsführer oder Trainer gegen die Anordnungen der IWO, Beschlüsse der Technischen Komitees der FIS oder Beschlüsse der Jury verstossen oder sich unsportlich verhalten, kann ihnen die Jury – auf Antrag des TDs – eine Strafe auferlegen. Dies kann eine schriftliche Verwarnung, Entzug der Akkreditierung für eine bestimmte Zeit oder eine Geldstrafe sein, die dem FIS-Büro zu überweisen ist. Die Sanktion wird dem FIS-Büro bekanntgegeben.

223.3 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied der Jury oder als Kurssetzer übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

224

Veröffentlichung der Resultate

224.1

Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

224.2

Die offiziellen Ranglisten sind nach Weisungen der zuständigen Technischen Komitees zu übergeben oder zuzustellen.

225

Preise

225.1

Die detaillierten Bestimmungen über Preisgelder sind im Internationalen Skikalender abgedruckt. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Checks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten.

Der FIS-Vorstand entscheidet jeweils im Frühling über die Höhen des Preisgeldes für die kommende Wettkampfsaison. Diese werden im Internationalen Skikalender veröffentlicht.

Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis am 15. Oktober dem FIS-Büro mitzuteilen.

225.2

Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang plaziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettbewerbes ist nicht gestattet.

226

Fernsehen

226.1

Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen abzuschliessen, welche Fernsehübertragungen von internationalen Skiveranstaltungen betreffen, die der Verband in seinem Land organisiert.

Solche Abkommen sind nach Rücksprache mit der FIS vorzubereiten und sollen die Interessen des Skisports, des Snowboarding und der nationalen Skiverbände wahrnehmen.

Dies betrifft den Sendebereich im eigenen Land wie auch für Weitergabe in Sendebereiche anderer Länder (Übertragungsrechte).

Ausgenommen sind Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften, die dem IOC beziehungsweise der FIS gehören.

226.2

Bestmögliche und weitgehende Publizierung

Beim Abschluss von Abkommen zwischen einem in Art. 226.1 genannten Verband oder Organisator mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten einer qualitativ optimalen und territorial möglichst weitreichenden Publizierung der im Internationaler Skikalender aufgenommenen Skiveranstaltungen wahrgenommen werden.

226.3

Kontrolle durch den FIS-Vorstand

Der FIS-Vorstand übt die Kontrolle darüber aus, dass sich jeder nationale Verband und jeder Organisator an die in Art. 226.2 erklärten Grundsätze hält. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines nationalen Mitgliedsverbandes oder dessen Organisations beeinträchtigen, sind vom FIS-Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

226.4

Olympische Winterspiele, FIS-Weltmeisterschaften

Alle TV-Rechte der Olympischen Winterspiele und Weltmeisterschaften gehören dem IOC bzw. der FIS.

226.5

Verträge

Kosten für die Überlassung des Basissignals (Originalbild und -ton ohne Kommentar) und Provisionen sind zwischen der übernehmenden Fernsehgesellschaft und derjenigen, die die Übertragungsrechte gekauft hat, abzusprechen.

226.6

Kurzberichte

Fernsehberichte und -informationen, welche nicht länger als drei Minuten dauern, fallen nicht unter die vorgenannten Bestimmungen. Solche Berichte sollen wenn möglich von der produzierenden Gesellschaft hergestellt und den andern TV-Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden, dies allerdings unter der Bedingung, dass solche Berichte nicht ausgestrahlt werden dürfen bevor jene TV-Gesellschaft, die die Übertragungsrechte erworben hat, den Wettbewerb gezeigt hat und in keinem Fall später als nach 72 Stunden nach Beendigung des Wettbewerbs.

Um diese Regel besser durchzusetzen, werden nur Vertreter jener Gesellschaften, die die Rechte erworben haben, in die entsprechenden Medienbereiche zugelassen.

Filmrechte

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von FIS-Weltmeisterschaften oder internationalen Wettbewerben über Filmberichte von diesen Wettbewerben müssen vom FIS-Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich gelten diese Weisungen für alle Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialregeln.

Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.

Laut IWO ist es sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 211 entsprechen.

Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die vom FIS-Büro mit der offiziellen FIS-Akkreditierung ausgestattet sind und in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisationskomitees, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.

Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS-Akkreditierung oder mit einem speziellen Ausweis für «Piste» oder «Schanze» vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen gemäss speziellen Regeln der Disziplinen.

Andere akkreditierte Personen haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum im Ziel.

Es bestehen daher verschiedene Akkreditierungen:

Technische Delegierte, Jury, Personen gemäss Art. 606 und die in Art 228.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.

Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Servi-

ceram am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.

- 228.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

229 Haftpflichtversicherung

- 229.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören, während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

- 229.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens 1 Mio. CHF. Dieser Betrag kann durch Spezialreglemente (WC usw.) erhöht werden.

- 229.3 Der Internationale Skiverband ist berechtigt, bei Fehlen eines entsprechenden Deckungsbriefes die Durchführung einer Veranstaltung trotzdem auf ihre Verantwortung durchzuführen.

230 Wettkampfausrüstung

- 230.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS-Wettbewerb nur mit einer den FIS-Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Material, Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen des Internationalen Skiverbandes und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.

- 230.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.

- 230.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung sind grundsätzlich durch die FIS zu genehmigen. Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Gefahren für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.
- 230.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und müssen vor der darauffolgenden Wettkampfsaison definitiv bestätigt werden.
- 230.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS-Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände). Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche den Wert der sportlichen Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen der Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer gesundheitsschädlich ist oder eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.
- 230.6 **Kontrollen**
Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettbewerbe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an das FIS-Büro geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.
- 230.7 **Sanktionen**
- 230.7.1 Ein Wettkämpfer, der gegen die Bestimmungen betreffend Wettkampfausrüstung verstösst, muss durch die Jury des entsprechenden Wettbewerbes disqualifiziert werden. Sein nationaler Skiverband und das FIS-Büro müssen über jede Disqualifikation unverzüglich benachrichtigt werden.

- 230.7.2 Einem Wettkämpfer, der die Bestimmungen mehrfach verletzt, kann durch den FIS-Vorstand die Lizenz definitiv oder für eine bestimmte Zeitspanne entzogen werden.
- 230.7.3 Als letzte Berufungsinstanz gegen sämtliche Sanktionen gilt der FIS-Vorstand.

Gemeinsame Bestimmungen für die Alpinen Wettbewerbe

Für die technische Durchführung der Olympischen Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften (Alpine Disziplinen) gilt, sofern in der IWO nicht geregelt, das Reglement des Alpinen FIS-Weltcups.

600 Organisation

601 Organisator (Veranstalter)

601.1 Organisator eines Skiwettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Bewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

601.2 Sofern nicht der nationale Verband selbst der Organisator ist, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

602 Veranstaltungsvertrag

602.1 Rennorganisator ernannt

Für den Fall, dass der nationale Verband einen Rennorganisator ernennt, hat dies in der Weise zu erfolgen, dass ein von der FIS genehmigter Vertrag abgeschlossen wird.

602.2 Kein Rennorganisator ernannt

Für den Fall, dass der nationale Verband keinen Rennorganisator ernennt, hat er mit der FIS einen Vertrag abzuschliessen.

603 Organisationskomitee

603.1 Zusammensetzung

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen und juristische Personen), die vom Organisator und vom Interna-

tionalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

603.2

Entsendung durch den Internationalen Skiverband

Der Internationale Skiverband entsendet für alle Wettbewerbe den Technischen Delegierten.

603.2.1

Für WC-Rennen

- den Schiedsrichter (Chief-Race-Direktor) und
- den Schiedsrichter-Assistenten (Race-Direktor) für Abfahrten und Super-Gs

603.2.2

Für alle übrigen Wettbewerbe ernennt der Technische Delegierte

- den Schiedsrichter
- für Abfahrten und Super-Gs den Schiedsrichter-Assistenten

603.2.3

Durch die Entsendung bzw. Ernennung werden die vorgenannten Personen Mitglieder des Organisationskomitees.

603.3

Vom Organisateur entsendet

Der Organisateur entsendet alle anderen Mitglieder des Organisationskomitees. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt das Komitee nach aussen, leitet deren Sitzungen und entscheidet über alle Fragen, die nicht anderen Personen oder Personengruppen vorbehalten sind. Er arbeitet vor, während und nach dem Wettbewerb eng mit dem Internationalen Skiverband und dessen entsandten Funktionären zusammen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.

603.3.1

Rennleiter

Der Rennleiter leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im technischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung.

603.3.2

Pistenchef (Abschnittsleiter)

Der Pistenchef hat für die Vorbereitung der Wettkampfstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen der Jury zu sorgen. Er hat mit den Schneesverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

603.3.3

Startrichter

Der Startrichter muss sich während allen Trainings und während des Wettbewerbs am Start aufhalten.

- Er hat zu überwachen, dass die Vorschriften für den Start und die Startorganisation richtig befolgt werden.
- Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.
- Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind, einen Fehlstart gemacht oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben.

Stellt er allfällige Verstösse gegen die Ausrüstungsbestimmungen fest, so trifft er die durch das Reglement vorgesehenen Massnahmen.

603.3.4

Zielrichter

Der Zielrichter muss sich während allen Trainings und des Wettbewerbs am Ziel aufhalten.

- Er hat zu überwachen, dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.
- Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit mit dem Start in Verbindung zu setzen.

603.3.5

Chef der Torrichter

Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Wettbewerbs hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

Er hat zu gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) zu übergeben und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er hat darüber zu wachen, dass die Numerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.

603.3.6

Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände. Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,

- der Hilfsstarter,
- der Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- der Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten am Ziel sowie
- der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.

603.3.7

Wettkampfsekretär

Dem Wettkampfsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettbewerbe und unter anderem die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäss Art. 617.3.4 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen der technischen Funktionäre sowie der Jury und Mannschaftsführer.

Im Besonderen trifft er die nötigen Massnahmen, damit alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohlvorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er nimmt Proteste zuhanden der zuständigen Instanzen entgegen. Er erleichtert ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate und sorgt dafür, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Wettbewerbs vervielfältigt werden.

603.3.8

Chef des Ordnungsdienstes

Der Chef des Ordnungsdienstes hat die erforderlichen Absperrmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von der Wettkampfstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. Es soll darauf geachtet werden, dass hinter den Abschränkungen genügend Platz für ein Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

603.3.9

Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes

Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Wettbewerbs verantwortlich.

Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Der Wettkampfarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings, um die Einsätze zu koordinieren und abzusprechen.

Während der Trainings und des Wettbewerbs muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Vor dem Training hat er mit dem Rennleiter seine Einsätze zu koordinieren. Ein Arzt, möglichst ein guter Skifahrer, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten. Er muss mit der Jury und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden.

603.3.10

Chef für Material und technische Aufbauten

Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Wettbewerbe und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

603.3.11

Pressechef

Dem Pressechef obliegt die Betreuung und Information der Zeitungsberichterstatter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Organisationskomitees.

603.3.12

Weitere Funktionäre des Organisationskomitees (mit Funktionsbeschreibung)

- Chef für Finanzen
- Chef für Quartiere und Verpflegung
- Chef für Zeremonien

Der Organisator ist berechtigt, weitere Funktionäre in das Organisationskomitee zu ernennen.

603.4

Jury

Zur technischen Durchführung des Wettbewerbs innerhalb der abgesperrten Wettkampfzone ist die Jury verantwortlich, die sich aus folgenden Mitgliedern des Organisationskomitees zusammensetzt (OWG, WSC, WC: Siehe WC-Reglement):

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter,
- dem Schiedsrichter-Assistenten für Abfahrten und Super-Gs.
- Startrichter (OWG und WSC)
- Zielrichter (OWG und WSC)

603.4.1

Bestellung der Jury bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften

- 603.4.1.1 Der FIS-Vorstand ernennt:
– den Technischen Delegierten,
– den Schiedsrichter,
– den Schiedsrichter-Assistenten
– den Startrichter und
– den Zielrichter.
- 603.4.1.2 Das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle schlägt dem Komitee für Alpenen Skilauf qualifizierte TDs als Mitglieder der Jury vor. Dieses wiederum leitet die eingegangenen Vorschläge zur Genehmigung an den FIS-Vorstand weiter. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen Inhaber einer gültigen Lizenz als Technischer Delegierter der FIS sein. Um als TD bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften eingesetzt werden zu können, muss ein TD ausserdem Mitglied eines alpinen technischen Komitees der FIS sein.
- 603.4.1.3 Der organisierende nationalen Verband delegiert den der Rennleiter.
- 603.4.1.4 Der Jury für die Damenwettbewerbe soll wenn möglich eine Dame angehören.
- 603.4.1.5 Sämtliche Mitglieder einer Jury müssen sich in ein und derselben FIS-Sprache untereinander verständigen können.
- 603.4.1.6 Personen, die bei einem nationalen Verband in leitender Funktion mit einer Mannschaft betraut sind, können nicht Mitglied der Jury sein.
- 603.4.2 *Bestellung der Jury bei internationalen Wettbewerben*
- 603.4.2.1 Das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle bestimmt den Technischen Delegierten.
- 603.4.2.2 Der TD bestimmt
– den Schiedsrichter
– bei Abfahrten und Super-Gs den Schiedsrichter-Assistenten
- 603.4.3 *Unvereinbarkeit*
- 603.4.3.1 Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied der Jury sein.
- 603.4.3.2 Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften darf bei den vom FIS-Vorstand zu ernennenden Mitgliedern der

- Jury eine besuchende Nation nur mit einem Mitglied vertreten sein (mit Ausnahme des TDs).
- 603.4.3.3 Der Rennleiter muss dem organisierenden Verband angehören.
- 603.4.3.4 Bei internationalen Wettbewerben für Damen soll der Jury wenn möglich eine Dame angehören.
- 603.4.4 *Zeitlicher Tätigkeitsablauf der Jury*
- 603.4.4.1 Die bestimmten Mitglieder der Jury treten vor Beginn des offiziellen Trainings zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- 603.4.4.2 Die Tätigkeit der Jury beginnt mit der ersten Sitzung und endet – wenn kein Protest eingereicht wird – mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.
- 603.4.5 *Stimmrecht und Abstimmungen (OWG/WSC und WC: Siehe auch FIS-Weltcupreglement)*
Vorsitzender der Jury ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen. In der Jury haben je eine Stimme:
- 603.4.5.1 bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften: alle Mitglieder der Jury,
- 603.4.5.2 bei internationalen Wettbewerben: der TD, der Rennleiter, der Schiedsrichter und bei Abfahrten und Super-Gs der Schiedsrichter-Assistent.
- 603.4.5.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury (Ausnahmen Art. 646.3).
- 603.4.5.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten.
- 603.4.5.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen der Jury ist gemäss Art. 603.3.7 ein Protokoll unter Angabe des Stimmverhaltens jedes Einzelnen zu führen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben.
- 603.4.5.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS-Sprachen (Englisch, Französisch oder Deutsch) abzufassen.
- 603.4.5.7 Jedes Mitglied der Jury darf in unaufschiebbaren Fällen während der unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Wett-

bewerbs allein Entscheidungen treffen, die gemäss Reglement an sich der Entscheidung der gesamten Jury vorbehalten wären, dies aber immer nur unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als möglich nachträglich von der Jury bestätigen zu lassen.

603.4.6

Aufgaben der Jury

Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfablaufes einschliesslich des offiziellen Trainings.

603.4.6.1

In technischer Hinsicht insbesondere durch:

- Überprüfung der Wettkampfstrecke und der Kurse,
- Überprüfung der Schneesverhältnisse,
- Überprüfung der Präparierung der Piste,
- Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
- Überprüfung der Absperrungen,
- Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
- Überprüfung des Sanitätsdienstes,
- Bestimmung der Kurssetter,
- Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
- Überwachung der Tätigkeit der Kurssetter,
- Überprüfung der Torflaggen,
- Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
- Bestimmung der Art der Besichtigung der Strecken,
- Abnahme der Strecken vor dem Wettbewerb,
- Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
- Bei Bedarf Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei ausserordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

In der Abfahrt durch:

- Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen bei besonderen Witterungsverhältnissen,
- Verkürzung des offiziellen Trainings,
- Festlegung gelber Zonen,

- Kontrolle der gesetzten Tore,
- Änderung der Position und Entfernung von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Nach Vorname wesentlicher Änderungen muss jedoch den Wettkämpfern mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke verbleiben.

603.4.6.2

In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,
- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen,
- Absage eines Wettbewerbs, wenn (vor dem Wettbewerb)
 - die Schneelage unzureichend ist,
 - die Vorkehrungen unbegründet wesentlich vom Rapport des Technischen Beraters abweichen,
 - die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder überhaupt fehlt,
 - die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
- Verkürzung der Strecke, aufgrund der Schneeverhältnisse oder der Wetterbedingungen,
- Unterbrechung des Wettbewerbs, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
- Abbruch eines Wettbewerbs, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.

603.4.6.3

In disziplinarer Hinsicht insbesondere durch:

- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen,
- Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen über die Werbung und Ausrüstung im Wettkampfgelände,
- Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Wettkampfpiste,
- Verhängung von Disqualifikationen,
- Entscheidung über Disziplinlosigkeit von Mannschaftsführern, Trainern, Kurssetzern, Serviceleuten und Firmenvertretern, sofern sie am Wettbewerb akkreditiert sind,
- Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen,
- Entscheidung über Proteste,
- Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung,

- 603.4.7 *Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden*
Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden.
- 603.4.8 *Funkgeräte*
Die Mitglieder der Jury plus Start- und Zielrichter müssen bei allen im Internationalen Skikalender ausgeschriebenen Wettbewerben mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden. Diese müssen auf einer einzigen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.
- 603.4.9 *Aufgaben des TDs für alle Veranstaltungen*
- 603.4.9.1 *Vor dem Wettbewerb*
Der TD
- nimmt Einsicht in die Homologationsakten und erkundigt sich beim Organisator über das eventuelle Vorhandensein einer Sonderbewilligung.
Stellt er fest, dass keine Homologation vorliegt, muss die Jury den Wettbewerb absagen (siehe Art. 650).
Er liest die TD-Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes durch und überprüft, ob die darin vorgeschlagenen Verbesserungen ausgeführt worden sind.
 - überprüft gemäss Art. 229, ob eine genügende Versicherungsdeckung besteht und informiert den Internationalen Skiverband, sofern notwendig.
 - kontrolliert die Trainings- und Wettkampfpisten.
Er überwacht die genaue Einhaltung der Art. 704 betreffend des offiziellen Trainings. Ferner kontrolliert er die Torflaggen,
 - arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
 - kontrolliert die offiziellen Anmelde Listen inkl. FIS-Punkte,
 - überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder der Jury (separater Einheitskanal),
 - nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen zur Pistenbetreuung,
 - überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Herrichtung des Start- und Zielgeländes,
 - kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,
 - überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst sofern nötig deren genügende Absicherung,
 - kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,

- überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Übermittlung, Personentransporte usw.,
- ist bei allen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,
- nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Mannschaftsführer teil,
- arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees und dem Technischen Berater der FIS zusammen,
- ist Vorsitzender der Jury mit Stichentscheid bei Stimmgleichheit,
- bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,
- Kann infolge höherer Gewalt ein Slalom oder Riesenslalom nicht auf der homologierten Piste ausgetragen werden, hat der TD das Recht, den Wettbewerb auf eine vom Organisator vorgeschlagene «Ersatzstrecke» zu verlegen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die notwendigen Homologationsbestimmungen erfüllt werden können. Für Abfahrten und Super-Gs gibt es nur die Möglichkeit einer Streckenverkürzung auf der homologierten Piste. Die minimal vorgeschriebenen Höhendifferenzen müssen aber in jedem Falle eingehalten werden.

603.4.9.2

Während des Wettbewerbs

Der TD

- muss während des Wettbewerbs im Wettkampfgelände anwesend sein,
- arbeitet eng mit der Jury, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,
- überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betr. Werbeaufschriften usw. auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung eingehalten werden,
- überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS-Reglemente und Weisungen,
- ahndet Regelverstöße.

603.4.9.3

Nach dem Wettbewerb

Der TD

- hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,
- errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettbewerbe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TDs, diese nachzurechnen und

die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Insbesondere überprüft er auch die richtige Anwendung des entsprechenden F-Wertes für jede einzelne Disziplin.

- unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,
- unterzeichnet die vom Wettkampfsekretär erstellten offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,
- erstellt den TD-Bericht inkl. eventuelle Zusatzberichte zuhanden des FIS-Büros und der entsprechenden zusätzlichen Stellen und ist für den Versand derselben innerhalb von drei Tagen verantwortlich,
- unterbreitet dem FIS-Büro allfällige Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung.

603.4.9.4

Allgemeines

Der TD

- entscheidet über Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch die Jury entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,
- arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichter-Assistenten zusammen,
- hat das Recht,
 - die Unterbrechung eines Wettbewerbs zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
 - den Abbruch eines Wettbewerbs zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.
- ist berechtigt, bei der Jury den Ausschluss von Wettkämpfern von der Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen,
- hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.

Bei offensichtlichen Regelverstößen ist die Entscheidung des Technischen Delegierten endgültig. In solchen Fällen hat er seine Entscheidung schriftlich abzufassen, zu begründen und dem FIS-Büro unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

603.4.9.5

Olympische Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften

Der TD verfasst einen ausführlichen Schlussbericht zuhanden des FIS-Vorstandes, des Komitees für Alpines Skilauf sowie des Organisationskomitees und des FIS-Büros.

603.4.10

Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters

- Auslosung der Startnummern
- Besichtigung der Strecke unmittelbar nach Ausflagung entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern der Jury.
- Recht auf Veränderung des Kurses auch durch Weglassen und Einfügen zusätzlicher Tore. Falls der Schiedsrichter allein auf der Strecke ist, ist sein Beschluss endgültig. Der Kurssetzer ist jeweils von solchen Massnahmen zu verständigen, falls er (der Kurssetzer) bei dieser Inspektion nicht anwesend ist.
- Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und der Wettkampffunktionäre über Regelwidrigkeiten und Torfehler nach Beendigung eines ersten Laufes und des Wettbewerbs,
- Überprüfung und Unterzeichnung des Schiedsrichterprotokolls nach jedem Lauf und Veranlassung, dass am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus sofort nach dem Wettbewerb eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Nummern der Tore, bei denen Fehler begangen worden sind und den Namen der Torrichter, die das mit Disqualifikation bedrohte Verhalten gemeldet haben und der genaue Zeitpunkt des Anschlages veröffentlicht wird,
- Verfassen eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen, schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury oder wenn sich ein Wettkämpfer ernsthaft verletzt hat.

603.4.10.1

Zusammenarbeit mit dem TD

Der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistent arbeiten eng mit dem TD zusammen.

603.4.11

Technischer Berater

Zur Unterstützung der Jury kann das Komitee für Alpinen Skilauf für alle Kategorien von Wettbewerben Technische Berater ernennen.

Der Technische Berater hat das Recht, in der Jury ohne Stimmrecht seine Meinung zu äussern.

604 Der Technische Delegierte (TD)

604.1 Definition

604.1.1 *Die Hauptaufgaben des TDs*

- für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
- einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
- die Organisatoren im Rahmen ihrer Aufgaben zu beraten,
- die FIS offiziell zu vertreten.

604.1.2 *Verantwortlichkeit*

Das TD-Wesen untersteht dem Komitee für Alpenen Skilauf. Das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle übt die Kompetenzen aus.

Alle Verantwortlichen für das TD-Wesen bilden die TD-Kommission.

604.1.3 *Voraussetzungen*

Der TD muss im Besitze einer gültigen TD-Lizenz sein (Ausnahme Art. 604.3).

604.1.4 *Werdegang*

604.1.4.1 *Der Werdegang zum TD ist:*

- Anwärter
- Schriftliche Aufnahmeprüfung
- Kandidat
- Praktische TD-Prüfung
- TD

Die FIS empfiehlt den nationalen Verbänden, eine maximale Alterslimite von 40 Jahren für Anwärter und 65 Jahren für TDs (Stichtag: 1. Juli) anzuwenden.

604.1.4.2 Jeder nationale Verband kann fähige Personen für die Laufbahn des TDs melden. Über eine Zulassung entscheidet das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle.

604.1.5 *Ausbildung*

604.1.5.1 Die Grundausbildung des Anwärters ist Aufgabe des entsprechenden nationalen Verbandes.

604.1.5.2 Der Anwärter hat eine schriftliche Aufnahmeprüfung zu bestehen, bevor er als TD-Kandidat aufgenommen wird. Die Prüfung hat in

einer offiziellen FIS-Sprache zu erfolgen. Innerhalb von maximal zwei Jahren hat er zwei praktische Einsätze mit verschiedenen TDs bei internationalen Wettbewerben – wovon einer bei einer Abfahrt – zu leisten. Der zweite der beiden Einsätze gilt als praktische TD-Prüfung. Der Kandidat wird vom offiziell zugeteilten TD geprüft. Die Prüfungsbestimmungen werden vom Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle erlassen. Der TD-Kandidat hat die von den nationalen Verbänden im Auftrag der FIS organisierten Ausbildungskurse zu besuchen.

- 604.1.5.3 Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD-Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle bewilligt werden.
- 604.1.5.4 Die Einteilung der TD-Kandidaten erfolgt auf Antrag der Landesverantwortlichen für das TD-Wesen durch das FIS-Büro, welches auch die Kontrolle der Einsatzleistungen der einzelnen Kandidaten vornimmt. Sobald der geforderte Abfahrtseinsatz erfolgt ist und alle Rapporte vorliegen, bietet das FIS-Büro den Prüfungsberechtigten zur praktischen Prüfung auf.
- 604.1.5.5 Der TD-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.
- 604.1.5.6 Die Arbeiten der TD-Kandidaten werden vom TD des entsprechenden Wettbewerbs kontrolliert und beurteilt. Dazu hat er das offizielle Berichtsformular der FIS für TD-Kandidaten zu verwenden. Er sendet dieses im Doppel an das FIS-Büro. Diese Stelle sendet die Kopie an den entsprechenden Landesverantwortlichen des TD-Kandidaten zur Orientierung.
- 604.1.5.7 Der TD-Kandidat hat einen eigenen Bericht über die betreffende Veranstaltung zu verfassen. Dieser muss dem FIS-Büro und dem nationalen Verantwortlichen seines Landes zugestellt werden.
- 604.1.5.8 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.
- 604.1.5.9 Nach einer erfolgreich abgeschlossenen praktischen Prüfung und der Zulassungsbestätigung durch das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle erhält der TD-Kandidat eine nummerierte, persönliche Lizenz als TD.

604.1.6

Lizenz

Die Lizenz ist ein numerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.

604.1.7

Fortbildung und Erlöschen der Lizenz

Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD-Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD-Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD-Kandidatenausbildung erneut zu absolvieren.

604.2

Ernennung

604.2.1

Für Olympische Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften durch den FIS-Vorstand, auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf.

604.2.2

Für alle übrigen Veranstaltungen durch das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle.

604.2.3

Eine Ausnahme bilden die Kinder-, Jugend-, CIT-, Masters-, CISM/Zoll- und UNI-Wettbewerbe, bei welchen die TDs durch die entsprechenden Komitees vorgeschlagen und durch das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle bestätigt werden.

604.2.4

Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein. Das Sub-Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle kann in Ausnahmefällen einen TD aus dem eigenen Land einsetzen. Er darf jedoch nicht dem organisierenden Club oder Regionalverband angehören.

604.3

TD-Ersatz

604.3.1

Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften ist bei Verhinderung des TDs der FIS-Vorstand sowie der nationale Verband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS-Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestimmen.

604.3.2

Bei allen übrigen Wettbewerben ist der nationale Verband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestimmung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und das FIS-Büro sind umgehend zu orientieren.

604.3.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampfort nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften vom FIS-Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Jurys zu bestimmen.

604.3.4 Bei allen anderen internationalen Wettbewerben ist an Ort und Stelle von der Mannschaftsführersitzung ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.

Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 604.1.6 erfüllen.

Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Wettbewerbs zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzuwenden.

604.3.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.

604.4 **Organisation der Einsätze**

604.4.1 Ein Organisator hat rechtzeitig mit dem nominierten TD Verbindung aufzunehmen.

604.4.2 Absagen und/oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und dem FIS-Büro umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen mitgeteilt werden.

604.4.3 Bei FIS-Weltcupveranstaltungen mit einer Abfahrt, resp. Super-G und einer Technischen Disziplin können zwei TDs eingesetzt werden.

604.4.4 Bei einer Abfahrt hat der TD mindestens 48 Stunden vor der Auslosung zum ersten Training am Wettkampfort einzutreffen. Bei allen anderen Disziplinen müssen es mindestens 24 Stunden vor der Auslosung zum entsprechenden Wettbewerb sein.

604.5 **Spesenregelung**

Der TD hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen und aller aus seiner Funktion entstehenden notwendigen Kosten. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei Inspektionen und der Anreise zu den Wettbewerben. (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von CHF --.70 (oder Gegenwert). Dazu kommt für Hin- und Rückfahrt inkl. Portospesen für den Versand der Berich-

te usw. eine feste Entschädigung von CHF 80.-- pro Reisetag. Sind Übernachtungen erforderlich, müssen diese separat entschädigt werden.

604.6

Sanktionen

Gegen Technische Delegierte können Sanktionen ergriffen werden.

605

Kurssetzer

605.1

Voraussetzungen

605.1.1

Für Olympische Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften:

- Nominierung durch den nationalen Verband an das Komitee für Alpinen Skilauf und
- Nachweis einer entsprechenden Bewährung im Setzen von Wettkampfkursen bei internationalen Wettbewerben.

605.1.2

Für alle anderen im Internationalen Skikalender aufgeführten Wettbewerbe:

- Vorschlag durch das Komitee für Alpinen Skilauf oder durch die Mannschaftsführersitzung.

605.1.3

Bei Abfahrten muss der Kurssetzer mit der Wettkampfstrecke vertraut sein.

605.2

Ernennung

605.2.1

Für Olympische Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf.

605.2.2

Für FIS-Weltcup- und Europacup-Wettkämpfe ernennt das Komitee für Alpinen Skilauf die Kurssetzer.

605.2.3

Für alle anderen im Internationalen Skikalender aufgeführten Wettbewerbe erfolgt die Ernennung durch die Jury. Bei Wettbewerben in zwei Durchgängen ist je eine Strecke von einem Kurssetzer auszuflaggen. Einer der beiden Kurssetzer kann vom Organisator bestimmt werden.

- 605.3 **Überwachung der Kurssetzer**
- 605.3.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften setzt der Kurssetzer den Kurs in Anwesenheit des Technischen Delegierten und des Schiedsrichters.
- 605.3.2 Die Tätigkeit der Kurssetzer für alle anderen Wettbewerbe wird durch die Jury überwacht.
- 605.4 **Organisation des Einsatzes**
Der Einsatz der ernannten Kurssetzer wird durch das Komitee für Alpinen Skilauf geregelt. Der Einsatzplan für den im voraus bestimmten Zeitraum wird den nationalen Verbänden zur Kenntnis gebracht.
- 605.5 **Ersetzung der Kurssetzer**
- 605.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften ist das Komitee für Alpinen Skilauf sowie der nationale Verband, dem der Kurssetzer angehört, zu verständigen. Das Komitee für Alpinen Skilauf ernennt umgehend einen Ersatzkurssetzer.
- 605.5.2 Bei allen anderen im Internationalen Skikalender aufgeführten Wettbewerben bestimmt entweder das Komitee für Alpinen Skilauf oder die Jury den Ersatzkurssetzer.
- 605.5.3 Der Ersatzkurssetzer muss die gleichen Voraussetzungen wie der verhinderte Kurssetzer erbringen.
- 605.6 **Rechte des Kurssetzers**
- 605.6.1 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vorname von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,
- 605.6.2 Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschliesslich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,
- 605.6.3 Bereitstellung des nötigen Materials durch den Chef für Material,
- 605.6.4 Umgehende Komplettierung des Wettkampfkurses
- 605.7 **Pflichten des Kurssetzers**
- 605.7.1 Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der sich am Start befindenden Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des

Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TDs, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch.

- 605.7.2 Der Kurssetzer setzt den Kurs unter Einbezug allfällig vorhandener Sicherheitsvorkehrungen.
- 605.7.3 Bei Abfahrten gemäss Art. 703.
- 605.7.4 Die Slalomkurse müssen spätestens 1 1/2 Stunden und die Riesenslalomkurse eine Stunde vor dem Start rennmässig fertiggestellt sein, damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Wettkampfkurse wenn möglich nicht durch Arbeiten auf der Piste gestört werden.
- 605.7.5 Die Kurssetzer haben darauf zu achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesenslalom nicht zu gross wird.
- 605.7.6 Die Kurssetzung ist allein Sache des Kurssetzers. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der IWO und berät sich mit den Mitgliedern der Jury, in der Abfahrt und im Super-G auch mit dem Technischen Berater, falls dieser anwesend ist.
- 605.7.7 Die Kurssetzer haben an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.

605.8 **Eintreffen am Wettkampfort**

- 605.8.1 Bei Abfahrts- und Super-G-Wettkämpfen spätestens am Vormittag des Tages der ersten Mannschaftsführersitzung, damit allenfalls noch erforderliche Präparierungsarbeiten und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden können.
- 605.8.2 Bei Slalom- und Riesenslalomwettkämpfen nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettbewerb, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

606 **Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal***

Berechtigung für den Zutritt auf die Wettkampfpiste:

– bis 3 Wettkämpfer:

– 3 Trainer 2 Mediziner* 2 Techniker

– 4-5 Wettkämpfer:

– 4 Trainer 2 Mediziner* 3 Techniker

- 6-10 Wettkämpfer:
- 5 Trainer 2 Mediziner* 4 Techniker
- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

In diesen Quoten sind die Offiziellen der nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Dieses Personal muss durch eine Armbinde gekennzeichnet werden. Nötigenfalls kann die Jury diese Quoten herabsetzen.

Die gemäss Art. 228.3 und 228.5 akkreditierten Personen sowie die offiziellen Techniker und medizinisches Personal haben sich den Anordnungen der vom Organisator beauftragten Ordnungsorgane unterzuordnen.

Die durch die Jury erlassenen Weisungen haben in jedem Fall gegenüber akkreditierten Journalisten, Trainern und Mannschaftsführern Priorität.

*) medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal

607

Vorläufer

- 607.1 Der Organisator ist verpflichtet, mindestens drei geeignete Vorläufer zur Verfügung zu stellen. Bei der Abfahrt sollen diese an allen Trainingsfahrten teilnehmen.
Bei besonderen Verhältnissen kann die Jury die Zahl der Vorläufer entsprechend erhöhen.
Die Jury kann für jeden Lauf andere Vorläufer bestimmen.
- 607.2 Die Vorläufer müssen Vorläuferstartnummern tragen.
- 607.3 Die nominierten Vorläufer müssen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke wettkampfmässig befahren zu können.
- 607.4 Im ersten Lauf ausgeschiedene Wettkämpfer dürfen im zweiten Lauf nicht als Vorläufer starten. Mit einer Disziplinarstrafe belegte Wettkämpfer dürfen nicht zum Vorläufer ernannt werden.
- 607.5 Die Jury bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge. Nach einer Unterbrechung des Wettbewerbs können nach Bedarf neuerlich Vorläufer zugelassen werden.
- 607.6 Die Zeiten der Vorläufer dürfen nicht veröffentlicht werden.

607.7 Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Wettkampfkurses den Mitgliedern der Jury auf fallweises Befragen Auskunft zu erteilen.

608 **Ausrüstung der Wettkämpfer**

608.1 **Startnummern**

Form, Grösse, Beschriftung und Befestigungsart dürfen unter Disqualifikationsstrafe nicht abgeändert werden. Die Zahl muss eine Höhe von mindestens 12 cm aufweisen und gut lesbar sein. Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 8 cm nicht überschreiten.

Startnummern dürfen einen kommerziellen Namen oder Zeichen tragen, vorausgesetzt, dass jede Startnummer gleichlautend markiert ist. Namen, die auf Ausrüstungsgegenständen erscheinen (Skis, Bindungen, Stöcke, Skischuhe, Helme), dürfen nicht verwendet werden.

608.2 **Wettkampfanzüge**

608.2.1 Für Abfahrt, Riesenslalom und Super-G bei Olympischen Winterspielen, FIS-Weltmeisterschaften, FIS-Welt- und FIS-Kontinentalcups sowie an den FIS-Juniorenweltmeisterschaften müssen die Wettkampfanzüge plombiert sein.

608.2.2 Wenn aus irgend welchen Gründen bei einem kontrollierten Wettkampfanzug die Plombe fehlt, kann ein Start unter Vorbehalt gestattet werden.

608.2.3 In diesem Fall, sowie wenn ein begründeter Verdacht auf eine nachträgliche Abänderung des Wettkampfanzuges oder ein Protest vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:
Der Wettkampfanzug ist unmittelbar nach Kenntnis einer dieser Umstände mit einem Zeichen zu versehen. Nach Beendigung des Wettbewerbs hat der TD den Wettkampfanzug zu konfiszieren und diesen an die FIS zur Kontrolle einzusenden.

608.2.4 Am Wettbewerb anwesende und vom Komitee für Wettkampfausrüstung mit der Anzugskontrolle beauftragte Funktionäre sind berechtigt, die Nachkontrollen am Ort durchzuführen.

608.3 **Skibremse**

Für Wettbewerbe und offizielle Trainings dürfen nur Skis mit Skibremse verwendet werden. Wettkämpfer ohne Skibremse sind nicht startberechtigt.

608.4

Reklame

Die Reklame auf Material und Ausrüstung, welche im Wettbewerb und im Training getragen wird, hat den Richtlinien der FIS zu entsprechen.

609

Altersgrenzen

609.1

Das Wettkampfsjahr dauert vom 1. Juli – 30. Juni des folgenden Jahres. Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettbewerben (Ausnahme Kinderwettkämpfe) ist die Vollendung des 16. Altersjahres (1996/97: 15. Altersjahr) bis Ende Kalenderjahr des laufenden Wettkampfsjahres erforderlich. Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (1. Juli), auch wenn zu diesem Zeitpunkt das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt ist.

609.2

Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 20. Lebensjahr (1996/97: 19. Lebensjahr).

609.3

Kategorieneinteilung bei internationalen Wettbewerben:

Wettkampfsjahr: Zulässige Jahrgänge

	96/97	97/98	98/99	99/00
Kinder I	1985	1985	1986	1987
	1984	1984	1985	1986
Kinder II	1983	1983	1984	1985
	1982	1982	1983	1984
Junioren	1981	1981	1982	1983
	1980	1980	1981	1982
	1979	1979	1980	1981
	1978	1978	1979	1980
Lizenzierte Wettk.	1981	1981	1982	1983
	und früher	und früher	und früher	und früher
Masters A (Herren)	1966	1967	1968	1969
	bis 1942	bis 1943	bis 1944	bis 1945
Masters B (Herren)	1941	1942	1943	1944
	und früher	und früher	und früher	und früher
Masters C (Damen)	1966	1967	1968	1969
	und früher	und früher	und früher	und früher

610 **Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen**

611 **Technische Einrichtungen**

611.1 **Verbindungen**

Während allen internationalen Wettbewerben muss zwischen Start und Ziel eine mehrfache Drahtverbindung bestehen. Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen. Jede andere Art der elektrischen Zeitmessung, z.B. durch Impulse über Funk, ist nicht erlaubt.

611.2 **Messgeräte**

611.2.1 *Elektrische Zeitmessung*

Bei allen internationalen Wettbewerben, FIS-Weltcups, FIS-Kontinentalcups und FIS-Rennen wird eine elektrische Zeitmessanlage mit doppeltem Drucksystem auf Streifen verwendet, welche die Zeiten auf Hundertstelsekunden genau feststellen lässt.

Tausendstelsekunden dürfen nicht berücksichtigt oder veröffentlicht werden, auch wenn sie gemessen und registriert sind und Wettkämpfer auf Hundertstelsekunden ex-aequo rangiert wären. Die zu verwendenden Startpflöcke sollen nicht mehr als ca. 50 cm über den Schnee hinausragen und ca. 60 cm voneinander entfernt sein.

Zwei Startauslösemechanismen auf dem Starttor, nur an einem Stäbchen angeschlossen, müssen so funktionieren, dass der Start nicht ohne Öffnen des Starttores möglich ist.

Zwei Impulslinien werden zwischen Start und Ziel installiert.

Zwei Paar Fozellen sind in der Höhe so zu installieren, dass der Wettkämpfer bei normaler Durchfahrt des Ziels den Lichtstrahl mit den Beinen, zwischen Knöchel und Knie durchschneidet.

Werden Fozellen mit Sender/Empfänger verwendet, sind diese zu kreuzen. Aus technischen Gründen wird empfohlen, Lichtschranken anstelle von Fozellen mit Rückstrahler zu verwenden.

Die Zeitmessanlagen sollen so gestaltet oder abgesichert werden, dass Gefährdungen der Wettkämpfer nach Möglichkeit vermieden werden.

611.2.2

Handzeitmessung

Die Handzeitmessung muss bei allen Wettbewerben mit Zehntel- oder Hundertstelsekunden durchgeführt werden. Sie ist räumlich getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung am Start und am Ziel durchzuführen. Die Uhren sind mit der elektrischen Zeitmessung zu synchronisieren.

611.2.3

Einrichtungen für die Bekanntgabe der Zeiten

Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden optischen oder akustischen Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.

611.3

Messen der Zeiten

611.3.1

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die Ziellinie kreuzt und damit den Lichtstrahl der Fotozellen unterbricht.

Die Zeit kann also bei Stürzen im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der Wettkämpfer jedoch die Ziellinie sofort nachher mit oder ohne Skis kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.

611.3.2

In allen Fällen, in welchen die elektrische Hauptzeitmessung versagt, gilt das doppelte Zeitmesssystem gemäss Art. 611.2.1. Für Olympische Winterspiele, FIS-Weltmeisterschaften und den FIS-Weltcup ist ein synchronisiertes elektrisches Zeitmesssystem mit Drucker obligatorisch, das auf das Starttor und die Fotozellen am Ziel angeschlossen wird.

Im Fall einer Unterbrechung der Impulslinien zwischen Start und Ziel erlaubt dieses Doppelsystem die Zeiten auf Hundertstelsekunden zu berechnen.

Wenn alle elektrischen Zeitmesssysteme versagen, gelten die von Hand gestoppten Zeiten.

611.3.2.1

Auswertung der von Hand gemessenen Zeiten

Von Hand gemessene Zeiten können in das offizielle Klassement nach Korrektur aufgenommen werden.

– Berechnung der Korrektur

Man berechnet die Differenzen zwischen den von Hand und

den elektrisch gemessenen Zeiten der 6 vorangehenden und den 6 nachfolgenden Zeiten des Wettkämpfers ohne elektrisch gemessene Zeit oder unter Umständen der 12 nächstliegenden Wettkämpfer.

Die zwei grössten Differenzen werden gestrichen. Das Total der 10 bleibenden Differenzen, geteilt durch 10, ergibt die anzuwendende Korrektur zur handgemessenen Zeit des Wettkämpfers ohne elektrische Zeit.

611.3.3 Die offiziellen Druckstreifen der Zeitmessung werden dem Technischen Delegierten übergeben. Sie werden bis zur offiziellen Anerkennung des Wettbewerbs aufbewahrt.

611.3.4 Wenn der offizielle Drucker der Zeitmessung eine manuelle Eingabe oder Korrektur der Zeit erlaubt, muss ein gedrucktes Erkennungszeichen (Sternchen oder ähnliches) die vorgenommene Änderung auf allen Zeitmessdokumenten anzeigen.

611.4 **Private Zeit- und Geschwindigkeitsmessenanlagen der Mannschaften**

Die Aufstellung solcher Anlagen ist der Jury vom jeweiligen Mannschaftsführer zu melden; die Jury entscheidet über die Genehmigung der Anlage. Bei OWG, WSC und WC sind nur Messanlagen des Organisators zugelassen.

612 **Funktionäre am Start und am Ziel**

612.1 **Der Starter**

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von zehn Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 **Der Hilfsstarter**

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich.

612.3 **Der Protokollführer am Start**

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4

Der Zeitnehmerchef

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Wettbewerb mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich am Anschlagbrett zu veröffentlichen.

Bei Störungen der Zeitmessanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5

Der Hilfszeitnehmer

Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6

Der Kontrollposten am Ziel

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Tor und dem Ziel,
- Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie,
- Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher den Wettbewerb beendigender Wettkämpfer.

612.7

Der Chef des Rechnungsbüros

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Rangliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Rangliste zu sorgen.

613

Der Start

613.1

Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden. Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell

wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

613.2

Die Startrampe

Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

613.3

Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstossen von den Startpflöcken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4

Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «10 Sekunden!», 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1» und gibt dann den Startbefehl (Go! – Partez! – Los!) (Für Slalom siehe Art. 805.3)

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5

Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kränzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6

Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer, der sich nicht zur Zeit am Start befindet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben.

613.6.1

Bei fixer Startzeit kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheid des Startrichters im fixen Startintervall starten.

613.6.2 Bei nicht fixer Startzeit startet der verspätete Wettkämpfer gemäss Art. 805.3.

613.6.3 Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen und muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen wegen Verspätung der Start verweigert bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Wettbewerb erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.7 **Gültiger Start und Fehlstart**

Beim Start der Wettbewerbe mit festgelegten Startzeiten hat der Wettkämpfer auf das Startsignal hin zu starten. Die Startzeit ist gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 5 Sekunden vor und 5 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit. Jeder Wettkämpfer, der nicht innerhalb dieser Zeitspanne startet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen derjenigen Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart begangen oder gegen die Startregeln verstossen haben.

614 **Strecke und Wettbewerb**

614.1 **Strecke**

614.1.1 *Technische Bestandteile einer Wettkampfstrecke*
Start- und Zielanlagen, Fernsehtürme, Messanlagen, Werbeeinrichtungen für Sponsoren, usw. sind für einen Wettbewerb notwendige Einrichtungen.

614.1.2 *Kurssetzung*

614.1.2.1 *Hilfskräfte*
Dem Kurssetzer sind zu dem von der Jury festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Kurses genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit er sich ausschliesslich auf das Setzen konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Materialchef hat das folgende Material bereitzustellen:

- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- eine entsprechende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben,
- eine genügende Anzahl Schlaghämmer, bzw. Bohrmaschinen, Keile usw.

- Nummern in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

- 614.1.2.2 *Kennzeichnung des Standortes der Tore*
 Der Standort der Torstangen ist mit einer gut sichtbaren Farbe zu kennzeichnen, welche während des ganzen Wettbewerbs sichtbar bleibt. Werden grosse Zylinder aus Holz oder Plastik für die Fixierung der Stangen verwendet, ist eine Kennzeichnung mit Farbe nicht nötig.
- 614.1.2.3 *Numerierung der Tore*
 Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten numeriert und die Nummern an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.
- 614.1.2.4 *Kennzeichnung der Strecke und des Geländes*
 In der Abfahrt und im Super-G können auf von der Jury zu bestimmenden Streckenteilen, vor und nach einem Tor auf der Innenseite des Fahrbereiches, Zweige in den Schnee gesteckt werden.
 Ausserdem können bei schlechten Sichtverhältnissen zerkleinerte Zweige, Tannenreisig oder Ähnliches, auf die Strecke gestreut werden.
- 614.1.2.5 *Reservestangen*
 Der Pistenchef ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen sind so zu lagern, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden.
- 614.1.3 *Aufwärmstrecken*
 Geeignete und für das Publikum abgesperrte Aufwärmstrecken müssen zur Verfügung stehen.
- 614.1.4 *Sperren und Verändern der Strecken*
 Niemand ausser der Jury ist berechtigt, auf einer gesperrten Strecke Tore, Flaggen, Markierungen usw. sowie die Pistenstruktur (Sprünge, Wellen usw.) zu verändern.
 Wettkämpfer, die sich zu anderen als von der Jury bekanntgegebenen Zeiten innerhalb der abgesperrten Wettkampfstrecke aufhalten, können disqualifiziert werden.
 Trainer, Serviceleute usw., die sich auf einer gesperrten Wettkampfstrecke aufhalten dürfen, sind durch die Jury zu bestimmen.

Fotografen und Kamerateams sind zur notwendigen Dokumentation eines Wettkampfes innerhalb der Absperrung zugelassen. Ihre Gesamtzahl kann von der Jury begrenzt werden. Sie werden nach Möglichkeit von der Jury eingewiesen und dürfen sich dann nur in diesen Bereichen aufhalten.

Die Jury oder das Organisationskomitee kann die Strecke oder Abschnitte davon für Wettkämpfer, Trainer, Medien- und Serviceleute ausserhalb der offiziellen Trainings- und Wettkampfzeiten für die Herrichtung und den Unterhalt sperren.

614.2 **Wettbewerb**

614.2.1 *Durchfahren der Tore*

Ein Tor muss gemäss Art. 661.4.1 passiert werden.

614.2.2 *Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler*

Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, ist er nicht mehr berechtigt, die weiteren Tore zu durchfahren.

Setzt sich der Wettkämpfer über dieses Verbot hinweg, kann gegen ihn, unbeschadet einer Disqualifikation, zusätzlich eine Disziplinarstrafe gemäss Art. 631.1 verhängt werden.

Vor Verhängung der Disziplinarstrafe ist zu prüfen, ob der Wettkämpfer den Torfehler hat erkennen können. Es muss angenommen werden, dass der Wettkämpfer sein fehlerhaftes Verhalten hat erkennen müssen, wenn er zwei oder mehr Tore nicht korrekt durchfahren und sich von einer der möglichen korrekten Passagen (Linie) massgeblich entfernt hat.

614.2.3 *Sturzhelm (Abfahrt und Super-G)*

Weigern sich Wettkämpfer und Vorläufer, Sturzhelme zu tragen, werden sie zum Start nicht zugelassen.

615 **Das Ziel**

615.1 **Der Zielraum**

615.1.1 Der Zielraum befindet sich in gut sichtbarer Lage, ist angemessen breit und lang angelegt und weist nach Möglichkeit eine sanft auslaufende Zielausfahrt auf.

615.1.2 Bei der Markierung der Strecke (Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.

615.1.3 Der Zielraum ist vollständig abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.

615.1.4 Zielanlagen und Absperrung sollen so gestalten oder durch geeignete Schutzmassnahmen abgesichert werden, dass die Wettkämpfer so gut wie möglich geschützt werden.

615.1.5 Der Organisator muss mit einer gut sichtbaren roten Linie einen «inneren Zielraum» abgrenzen, und er hat dafür zu sorgen, dass der Wettkämpfer diesen auf Ski erreichen kann.

615.1.6 Für die Wettkämpfer, welche den Wettbewerb beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Aufenthaltsraum einzurichten. Dort ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film) zu ermöglichen.

615-1.7.

Wettkämpfer und Zielraum mit original Wettkämpfermarkierung versehen.

615.2

Die Ziellinie und ihre Markierung

Die Ziellinie wird durch zwei Stangen oder vertikale Stoffbänder markiert, welche durch ein Band mit der Bezeichnung «Ziel» verbunden sind. Bei Abfahrten und Super-Gs muss die Breite der Zieldurchfahrt mindestens 15 m und beim Slalom sowie Riesenslalom mindestens 10 m betragen. Eine gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch den Technischen Delegierten gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen. Die Zeitnehmerpflöcke können meistens hinter den Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen talseits angebracht werden.

Die Ziellinie ist mit einer geeigneten Farbe zu markieren.

615.3

Durchfahren des Ziels und Zeitnahme

Die Ziellinie muss überquert werden:

- entweder auf beiden Ski,
- auf einem Ski
- oder bei einem Sturz in unmittelbarer Zielnähe mit beiden Füßen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil oder Ausrüstungsgegenstand ausgelöst wird.

615.4

Berichterstattung

Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter Bericht erstatten.

616

Mikrophone im Start- und Zielraum

Im Start- und Zielraum sowie im Bereich der abgesperrten Strecke ist die Verwendung jeglicher Mikrophone, die nicht im Einvernehmen mit dem Organisator installiert wurden, (fliegende, Galgenmikrophone, in Kameras oder sonstigen technischen Geräten eingebaute Mikrophone) sowohl im Training als auch im Wettbewerb untersagt.

617

Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

617.1

Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Resultattafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und vom der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich, sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

617.2

Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

617.2.1

So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Wettbewerbs die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen am offiziellen Anschlagbrett und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist.

617.2.2

Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und allenfalls am Start zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann, mit Ausnahme an Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften, festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Einreichung von Protesten nicht mehr gültig ist. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.

617.3

Offizielle Rangliste

617.3.1

Die offizielle Rangliste wird aufgrund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, die nicht disqualifiziert worden sind.

617.3.2

Die Kombinationsresultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte der betreffenden Disziplinen berechnet.

(OWG/WSC/WC: Zusammenzählen der Zeit)

- 617.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Rangliste aufgeführt.
- 617.3.4 *Die offizielle Rangliste hat zu enthalten:*
- Namen des durchführenden nationalen Verbandes oder Vereins,
 - Bezeichnung des Wettbewerbs, der Kategorie Damen oder Herren, der Disziplin sowie des Ortes,
 - Datum des Wettbewerbs,
 - alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhe am Start und am Ziel, Höhenunterschied, Homologationsnummer, bei der Abfahrt und dem Super-G die Länge der Strecke,
 - Namen und Nation der Mitglieder der Jury,
 - Namen und Nation der Kurssetzer und Vorläufer, Anzahl der Tore und Startzeit für jeden Lauf,
 - Wetter, Schneebedingungen und Lufttemperatur am Start und am Ziel,
 - alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Rang, Startnummer, Code, Familien- und Vornamen, Nation (und allenfalls Verein), Zeit und Rennpunkte,
 - Startnummer, Code, Name, Vorname und Nation jener Wettkämpfer, die in jedem Lauf nicht am Start, nicht am Ziel oder disqualifiziert worden sind,
 - offizielle Zeitmessung (Firma), Informatikfirmen,
 - Codex und F-Wert,
 - Zuschlagsberechnung
 - Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.
- 617.3.5 Die Ranglisten (inoffiziell und offiziell) sowie die Startlisten müssen auf das für die Wettkampfdisziplinen vorgesehene verschiedenfarbige Papier gedruckt werden:
- | | |
|---------------|-------|
| Abfahrt: | gelb |
| Slalom: | blau |
| Riesenslalom: | rosa |
| Super-G: | grün |
| Kombination: | weiss |
- 617.3.6 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS-Bulletin).

618

Siegerehrung

Die Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettbewerbs und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten durchgeführt werden.

Der Organisator ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Präsentation der voraussichtlichen Sieger vorzunehmen. Diese erfolgt inoffiziell und nicht am Ort der offiziellen Siegerehrung.

620

Startreihenfolge

Für den FIS-Weltcup und die FIS-Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

621

Gruppenauslosung und Startreihenfolge

621.1

Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt der Jury.

621.2

Für die Einteilung der Wettkämpfer sind die vom Sub-Komitee für Klassifizierung ausgearbeiteten FIS-Punktelisten zu verwenden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS-Punktliste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS-Punkte.

621.3

Die Startreihenfolge wird bei allen alpinen Wettbewerben (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom und Super-G) aufgrund der FIS-Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost.

Bei Punktegleichheit im 15. Rang kann die 1. Gruppe entsprechend erhöht werden.

Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS-Punkte. Alle Wettkämpfer ohne FIS-Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost.

Ist in den ersten 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten zu gross, entscheidet die Jury über die Grösse der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS-Punkten (Ausnahme Kinder-skiwettkämpfe, Art. 1240.11).

621.4

Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte zu gross ist, muss die Jury diese in Gruppen einteilen. In diesem Fall meldet jede Nation die von ihr gewünschte Gruppenzugehörigkeit. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Die Jury trägt wenn möglich den im Abfahrtstraining gemachten Beobachtungen Rechnung

und teilt die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS-Punkte gerecht auf. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS-Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte.

621.5 Es bleibt der Jury jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.

621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettbewerb zu erfolgen. Für Abendwettkämpfe muss spätestens am Vormittag des Wettkampftages ausgelost werden.

621.7 Die erste Gruppe im Abfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.

621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS-Punkte) muss an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.

621.9 **Startreihenfolge bei ausserordentlichen Verhältnissen**
Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Jury die Startreihenfolge in der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schneefall usw.). Eine zum voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1.

Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.

621.10 **Startreihenfolge für den 2. Lauf**

621.10.1 Bei den Wettbewerben mit zwei Läufen wird die Startreihenfolge gemäss Rangliste des ersten Laufes festgelegt, ausser für die ersten 15 (Ausnahme: Kinderwettkämpfe).

621.10.2 Für die ersten 15 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:

- der 15. der Rangliste startet als erster
- der 14. der Rangliste startet als zweiter
- der 13. der Rangliste startet als dritter
- der 12. der Rangliste startet als vierter
- der 1. der Rangliste startet als fünfzehnter,
- vom 16. an gemäss Rangliste aus dem 1. Lauf

Wenn mehrere Wettkämpfer im 15. Rang klassiert sind, startet der Wettkämpfer mit der niedrigsten Startnummer als erster. Sofern die 1. Gruppe weniger als 15 Wettkämpfer enthält, startet die gleiche Anzahl auch für den 2. Lauf, indem für die Startreihenfolge das bekannte Prinzip – der 1. der Rangliste startet als letzter der Gruppe – nicht ändert.

621.10.3 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekanntgegeben werden und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.

621.11 Die Jury kann eine Auslosung mit Hilfe des Computers gestatten.

622 Startabstände

622.1 Normale Startabstände

In der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G erfolgt der Start in gleichmässigen Abständen. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden. Für den Slalom siehe Art. 805.1.

Die Jury kann andere Abstände anordnen.

622.2 Besondere Startabstände

Der Startabstand in der Abfahrt, im Super-G und wenn notwendig im Riesenslalom kann unter den nachfolgenden Bedingungen verändert werden:

622.2.1 Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.

622.2.2 Der Startabstand für die ersten 30 Wettkämpfer (Startnummern 1 – 30) wird durch die Jury festgelegt.

622.2.3 40 Sekunden in der Abfahrt und im Super-G sowie 30 Sekunden im Riesenslalom dürfen nicht unterschritten werden.

622.2.4 Weitere Ausnahmen für Art. 622.2.2 und 622.2.3 kann nur der FIS-Vorstand bewilligen (WC: Gemäss WC-Reglement).

623 Wiederholung des Wettbewerbs

623.1 Voraussetzungen

623.1.1 Ein Wettkämpfer, der im Wettbewerb behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten, den Fahrbereich

verlassen und bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden.

Der Wettkämpfer darf sich anschliessend dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.

623.1.2 Bei besonderen Verhältnissen (z.B. beim Fehlen von Toren und bei anderen technischen Mängeln) kann die Jury einen Wiederholungslauf anordnen.

623.2 **Gründe für die Behinderung**

623.2.1 Versperrung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,

623.2.2 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte,

623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,

623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,

623.2.5 Fehlen eines Tores, das durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt ist und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt werden konnte,

623.2.6 andere ähnlich Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Wettkampfstrecke zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können,

623.2.7 Nichtfunktionieren der Zeitmessung,

623.2.8 Unterbrechung einer Abfahrt durch einen Funktionär innerhalb einer gelben Zone.

623.3 **Gültigkeit des Wiederholungslaufes**

623.3.1 Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied der Jury nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder ein Mitglied der Jury zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen

zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich von der Jury bestätigt wird.

623.3.2 Wenn der Wettkämpfer schon vor dem ihn zur Wiederholung des Laufes berechtigenden Vorfall disqualifiziert war, wird der zweite Lauf ungültig.

623.3.3 Der provisorische oder definitiv bewilligte Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der behinderte.

623.3.4 Wenn sich der Antrag auf Bewilligung eines Wiederholungslaufes als unbegründet erweist, wird der Wettkämpfer disqualifiziert.

623.4 **Startzeit des Wiederholungslaufes**

623.4.1 Bei fixer Startzeit kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.

623.4.2 Bei nicht fixer Startzeit wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 805.3 vorgegangen.

624 **Unterbrechung eines Wettbewerbs oder Trainings**

Wenn ein unterbrochener Wettbewerb am selben Tag nicht beendet werden kann, ist er wie ein abgebrochener Wettbewerb zu behandeln.

624.1 **Durch die Jury:**

624.1.1 um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen oder die Abwicklung eines fairen und regulären Wettbewerbs zu gewährleisten

624.1.2 *bei ungünstigen Witterungs- und Schneeverhältnissen*

624.1.2.1 Wiederaufgenommen werden die Wettbewerbe, sobald die Arbeiten beendet sind und wenn sich die Witterungs- und Schneeverhältnisse wieder so ändern, dass ein regulärer Wettbewerb gewährleistet ist.

624.1.2.2 Eine mehrmalige aus dem selben Grunde angeordnete Unterbrechung eines Wettbewerbs führt in der Folge zu einem Ab-

bruch. Eine Abfahrt, ein Super-G sowie ein Lauf Slalom oder Riesenslalom darf nicht länger als vier Stunden dauern.

624.2

Durch den Technischen Delegierten

– im Falle von ausserordentlichen Umständen

624.3

Berichterstattung

In allen Fällen ist dem FIS-Vorstand, dem Komitee für Alpinen Skilauf, dem FIS-Büro und dem nationalen Verband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht hat eine begründete Empfehlung zu enthalten, ob der abgebrochene Wettkampf zu werten ist oder nicht.

624.4

Kurzfristige Unterbrechung

Jedes Mitglied der Jury ist berechtigt, auch über Verlangen eines Torrichters eine kurzfristige Unterbrechung des Wettbewerbes anzuordnen.

625

Abbruch eines Wettbewerbs

625.1

Durch die Jury

- wenn die Wettkämpfer durch äussere störende Einflüsse offensichtlich beeinflusst sind,
- wenn ungleiche Verhältnisse entstehen oder die reguläre Durchführung des Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet erscheint,

625.2

Durch den Technischen Delegierten

– im Falle von ausserordentlichen Umständen

625.3

Berichterstattung

Siehe Art. 624.3

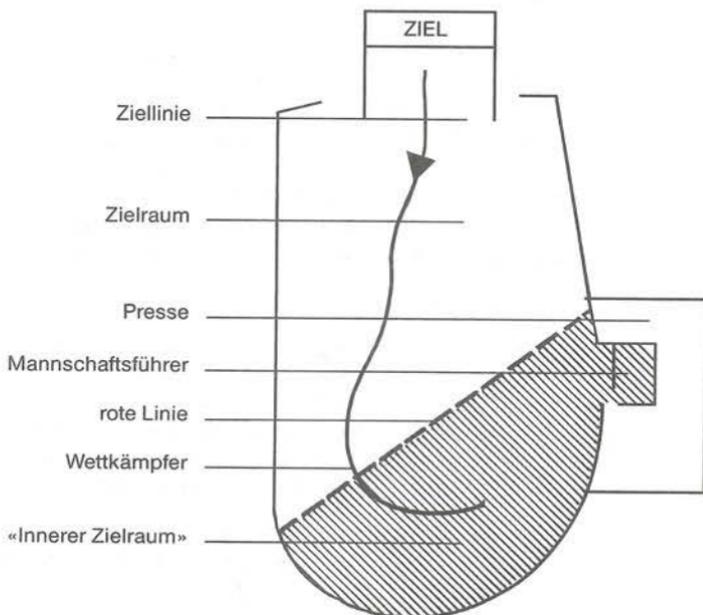
626

Rechtsmittel

Bei Unterbrechung oder Abbruch eines Wettbewerbs kann gegen die Entscheidung der Jury Beschwerde (Art. 647), gegen die Entscheidung des Technischen Delegierten Protest (Art. 641) eingereicht werden. Die Unterlagen sind jeweils innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung an das FIS-Büro zu senden.

Disqualifikation

- 630.1 Ein Wettkämpfer wird von der Jury disqualifiziert, wenn er die Zulassungsbedingungen nach Art. 208 und 213 nicht erfüllt, gegen die Bestimmungen der Art. 209, 211, 212, 217, 219, 220, 221, 222 oder 230, gegen sonstige disqualifikationsandrohende Bestimmungen der IWO, gegen sonstige gültige Reglemente oder gegen Beschlüsse der Jury verstösst oder sich in ungebührlicher Form und Weise gegenüber Mitgliedern der Jury oder des Organisationskomitees benimmt, insbesondere aber, wenn er
- 630.1.1 am Wettbewerb unter falschen Angaben teilnimmt,
- 630.1.2 die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet,
- 630.1.3 auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert, die Strecke auf eine Art verändert, die gemäss Art. 614.1.2.4 verboten ist oder den Weisungen der Jury über die Durchführung des Trainings und des Wettbewerbs zuwiderhandelt,
- 630.1.4 seine offizielle Startnummer im Training bei der Besichtigung, in der Abfahrt, im Super-G oder im Wettbewerb nicht trägt oder diese in unerlaubter Weise abändert,
- 630.1.5 zu spät am Start erscheint oder einen Fehlstart macht bzw. den Bestimmungen über die Durchführung des Starts zuwiderhandelt,
- 630.1.6 die Linie zwischen den Stangen der Tore nicht mit beiden Skispitzen und Füßen überfährt,
- 630.1.7 die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder das Ziel nicht gemäss Art. 615.3 passiert,
- 630.1.8 während des Wettbewerbs in irgendeiner Form fremde Hilfe annimmt,
- 630.1.9 einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf hin die Strecke freigibt oder ihn bei seiner Fahrt stört,
- 630.1.10 zu Unrecht einen Wiederholungslauf verlangt und sich sein Gesuch für die Wiederholung des Wettbewerbs als unbegründet erweist,
- 630.1.11 im Zielraum die Ski nach Ankunft abschnallt, bevor er die rote Linie kreuzt



631 Disziplinarmassnahmen durch die Jury

631.1 Gegen Wettkämpfer

631.1.1 Liegen Verstöße gegen die Art. 704.8.4 (weiterfahren, nachdem der Wettkämpfer überholt worden ist bzw. nach Sturz im Training), Art. 614.2.2 (Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler), Art. 623 (Wiederholung des Wettbewerbs) vor, können von der Jury auf Antrag eines Mitgliedes der Jury folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

631.1.1.1 mündliche Verwarnung,

631.1.1.2 schriftlicher Verweis, welcher dem FIS-Büro und dem nationalen Verband, dem der Wettkämpfer angehört, bekanntzugeben ist,

631.1.1.3 Verbot, an der allenfalls folgenden Disziplin der gleichen Veranstaltung teilzunehmen, ohne Möglichkeit, einen Ersatzfahrer einzusetzen, wenn die Auslosung bereits durchgeführt worden ist,

631.1.1.4 Verbot, während der auf den laufenden Wettbewerb folgenden 7 Tage (den Tag des laufenden Wettbewerbs nicht mitgerechnet) an einem im Internationalen Skikalender eingetragenen, zu derselben Serie oder Kategorie gehörenden Wettbewerb teilzunehmen. Im Wiederholungsfall kann diese Sperre zeitlich verdoppelt werden.

631.1.2 Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Siegerehrung verliert der Wettkämpfer den Anspruch auf einen Preis.

631.1.3 Fährt der Wettkämpfer nach einer Behinderung weiter, verliert er das Recht auf die Bewilligung eines Wiederholungslaufes.

631.2 **Gegen Mannschaftsführer, Trainer, Kurssetzer und akkreditierte Offizielle**

631.2.1 Wenn die Mannschaftsführer, Trainer, Kurssetzer oder von nationalen Verbänden als offiziell bei einer Veranstaltung gemeldete Personen gegen die Bestimmungen der IWO, gegen Beschlüsse des Technischen Komitees der FIS oder Beschlüsse der Jury verstossen (Art. 223.2, 223.3), kann die Jury auf Antrag eines Mitgliedes der Jury folgende Disziplinarstrafen verhängen:

631.2.1.1 mündliche Verwarnung,

631.2.1.2 schriftlicher Verweis,

631.2.1.3 Geldstrafe (Art. 223.2),

631.2.1.4 Entzug der Akkreditierung auf eine bestimmte Zeit.

631.2.2 Die Sanktionen sind dem FIS-Büro und dem nationalen Verband, dem der Bestrafte angehört, umgehend mitzuteilen.

632 **Beschwerdekommision**

632.1 Die FIS hat eine Beschwerdekommision eingesetzt, die aus drei Mitgliedern des Sub-Komitees für Regeln und Wettkampfkontrolle gebildet wird.

Diese Kommission entscheidet bei Problemen, die die Jury nicht entscheiden kann.

Sie behandelt ferner Beschwerden gegen Entscheide der Jury, sofern diese nicht an den FIS-Vorstand gerichtet sind.

- 632.2 Entscheide der Beschwerdekommision sind den Parteien, ihren nationalen Verbänden sowie den Mitgliedern der Jury, deren Entscheid bekämpft worden ist, zuzustellen.
Die Zustellung erfolgt ausschliesslich über das FIS-Büro.

640 **Proteste**

641 **Arten der Proteste**

- 641.1 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
641.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,
641.3 gegen einen anderen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Wettbewerbs,
641.4 gegen Disqualifikation,
641.5 gegen die Zeitmessung,
641.6 gegen die Entscheidung des Technischen Delegierten auf Abbruch des Wettbewerbs,
641.7 gegen sonstige Entscheide des Technischen Delegierten.

642 **Ort der Einreichung**

Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen:

- 642.1 Die Proteste gemäss Art. 641.1 – 641.5 und 641.7 an der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle oder an dem anlässlich einer Mannschaftsführersitzung bekanntgegebenen Ort,
642.2 der Protest gemäss Art. 641.6 und 624 beim FIS-Büro.

643 **Fristen der Einreichung**

- 643.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers:
– vor der Auslosung
643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:
– bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,

- 643.3 gegen einen anderen Wettkämpfer, dessen Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens während des Wettbewerbs:
– innerhalb von 15 Minuten, nachdem der letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,
- 643.4 gegen Disqualifikationen infolge regelwidriger Ausführung des Wettbewerbs:
– innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag der Disqualifikationen,
- 643.5 gegen die Zeitmessung:
– innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Rangliste,
- 643.6 gegen den Entscheid des Technischen Delegierten auf Abbruch des Wettbewerbs:
– innert 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheide,
- 643.7 gegen alle sonstigen Entscheide des Technischen Delegierten:
– sofort, jedoch spätestens vor Ablauf der Protestfrist gemäss Art. 643.4.

644 Form der Proteste

- 644.1 Die Proteste sind grundsätzlich schriftlich einzureichen.
- 644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäss Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 617.2.2).
- 644.3 Proteste sind ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten, Beweismittel beizulegen.
- 644.4 Mit der Einreichung eines Protestes sind CHF 100.– (Schweizer Franken einhundert) oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Annahme des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten des Veranstalters oder der FIS.
- 644.5 Ein eingereichter Protest kann vom Protestierenden auch vor Bekanntgabe einer Entscheidung durch die Jury zurückgezogen werden. Der hinterlegte Betrag ist dem Einreichenden in diesem Falle zurückzuerstatten. Eine vorzeitige Zurückziehung des Protestes ist aber nicht mehr möglich, wenn die Jury oder ein Mitglied

der Jury aus Zeitgründen einen Zwischenentscheid trifft, wie z.B. einen Entscheid «unter Vorbehalt».

- 644.6 Proteste, die nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Einzahlung der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 **Legitimation**

Zur Protesteinreichung sind legitimiert:

- die nationalen Verbände,
- die Mannschaftsführer und Trainer.

646 **Erladigung der Proteste durch die Jury**

- 646.1 Die Jury versammelt sich zur Erladigung von Protesten, indem es Zeitpunkt und Ort selber bestimmt.

- 646.2 Zur Verhandlung über einen Protest gegen die Feststellung des regelwidrigen Durchfahrens eines Tores (Art. 661.4) werden der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer oder Trainer eingeladen.

Ausserdem werden die beantragten sonstigen Beweismittel wie z.B. Videoaufzeichnungen, Filme und Photos geprüft.

- 646.3 Beim Entscheid über einen Protest sind nur die Mitglieder der Jury anwesend.

Den Vorsitz der Verhandlung führt der Technische Delegierte. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen ist. Für den Entscheid ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, nicht nur die der anwesenden Mitglieder der Jury notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des TDs. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung; die Bestimmungen, die dem Entscheid zugrundegelegt werden, sind so anzuwenden und so auszulegen, dass dem Sinne eines sportlich fairen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Disziplin entsprochen wird.

- 646.4 Der Entscheid ist sofort nach der Abstimmung am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen, wobei der Zeitpunkt des Anschlages anzugeben ist.

647 **Rechtsmittel**

647.1 **Die Beschwerde**

647.1.1 *Diese ist zulässig*

- gegen Entscheide der Jury
- gegen den Entscheid der Jury auf Abbruch eines Wettbewerbs (Art. 625),
- gegen die offiziellen Ranglisten.

647.1.2 Alle Beschwerden sind beim FIS-Büro einzureichen. Beschwerden an den FIS-Vorstand können nur mit Zustimmung des nationalen Verbandes, dem der Beschwerdeführer angehört, eingebracht werden.

647.1.3 Beschwerden gegen Entscheide der Jury sind innerhalb von 24 Stunden nach deren Bekanntgabe, die Beschwerde gegen die offiziellen Ranglisten innert 30 Tagen, den Tag des Wettbewerbs nicht miteingerechnet, einzureichen.

647.1.4 *Zum Entscheid über Beschwerden sind zuständig:*

- generell die Kommission nach Art. 632 oder
- der FIS-Vorstand.

647.2 **Berufung**

647.2.1 Gegen den Entscheid der Beschwerdekommision kann Berufung an den FIS-Vorstand eingereicht werden.

647.2.2 Eine Berufung ist jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Entscheides der Beschwerdekommision schriftlich und begründet beim FIS-Büro einzureichen bzw. der Post aufzugeben, den Tag der Zustellung nicht miteingerechnet.

647.3 **Aufschiebende Wirkung**

Eingereichte Rechtsmittel (Protest, Beschwerde, Berufung) haben keine aufschiebende Wirkung.

647.4 **Einreichung**

Alle Rechtsmittel sind schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten und Beweismittel beizulegen.

Verspätet eingereichte Rechtsmittel sind vom FIS-Büro zurückzuweisen.

650

Bestimmungen über die Homologation der Strecken

650.1

Allgemeines

Sämtliche Wettbewerbe ~~im Rahmen der Olympischen Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften~~ dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert worden sind. Auf Ersuchen können Ausnahmen bewilligt werden.

Ausnahmen und Abweichungen der Technischen Daten können nur durch den FIS-Vorstand bewilligt werden.

Der nationale Verband und das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken stellen die Anträge. Bewilligte Ausnahmen sind ab erteilter Bewilligung bis auf Widerruf gültig.

650.2

Eingabe

Die Eingabe für die Homologation von Wettkampfstrecken ist durch den zuständigen nationalen Verband an das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu richten.

650.3

Verteiler

Der Eingabe müssen die unten aufgeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt oder dem Inspektor übergeben werden. Es erhalten je ein Exemplar:

650.3.1

der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken,

650.3.2

der zuständige nationale Verband,

650.3.3

der Organisator,

650.3.4

der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

650.4

Unterlagen

Die Homologationseingabe muss die sechs folgenden Unterlagen enthalten:

650.4.1

eine Beschreibung der Wettkampfstrecke, aus der hervorgeht:

- Name der Strecke,
- Exposition der Wettkampfstrecke,
- Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Höhendifferenz (Meter),
- schräge Länge (Meter),
- durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in Neugraden oder Prozenten),

- Abtransportmöglichkeiten für Verletzte ausserhalb der Wettkampfstrecke,
- allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten (bei Slalom),
- allfällige Hubschrauberlandeplätze,
- Beschneiungsanlage,
- eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtsmöglichkeiten, Stundenkapazität (Personen),
- eine Beschreibung des Start- und Zielraumes; diese gibt neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage vor allem auch Auskunft über den Zielraum, die Unterbringung von Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie die Zuschauer. Darüber hinaus sind die Unterkunftsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben,
- Angaben über die Standorte der benötigten Sicherheitsnetze,
- Angaben über die Standorte der Lautsprecher,
- Angaben über die Möglichkeit von Passagen neben den Pisten für technische Dienste, Serviceleute usw.,
- Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern,
- eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen. Am zweckmässigsten ist ein Schaltplan, aus dem hervorgeht:
 - Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
 - Erdkabel
 - definitive Freileitung, prov. Luftkabel
 - Leistungsquerschnitt
 - Anzahl der Anschlüsse an der Wettkampfstrecke
 - Verbindung Zielraum – Wettkampfsekretariat
 - Verbindung Zielraum – Pressebüro
 - Angaben über vorhandene Funksprechgeräte
 - Angaben über Verbindung Start – Zielraum
- Angabe einer Kontaktadresse mit Telefon und Fax,

- 650.4.2 eine Karte im Mindestmassstab 1:25'000 mit Höhenkurven und eingezeichneter Wettkampfstrecke,
- 650.4.3 ein Längsprofil im Massstab 1:5'000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke ersichtlich sind (Höhenkurven gleicher Massstab),
- 650.4.4 eine statistische Aufstellung der Schneelagen auf der Strecke (für Olympische Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften während

der letzten zehn Jahre, für andere Wettbewerbe während der letzten fünf Jahre),

650.4.5 eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es handelt sich dabei um eine echte Fotografie und nicht nur um eine grafische Darstellung, die einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18 x 24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme liegt nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln,

650.4.6 eine Streckenskizze (1 : 5000) mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze ist informativ und zeigt markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw. auf; ebenso werden Angaben über die Höhenmeter, Flur und Ortsbezeichnungen gemacht. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie den Standort der Netze in dieser Skizze zu vermerken.

650.5 **Bestimmung eines Inspektors**

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken wird die Homologationseingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Wettkampfstrecke bestimmen. Falls es sich um die erste Homologation einer Abfahrtspiste handelt, darf der Inspektor nicht dem Land angehören, welches um die Homologation er sucht hat. Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 701, 801, 901, 1001, 1102 und 1103 entsprechen.

Auf Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G-Strecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder auf einer Strasse oder auf der Wettkampfstrecke selbst, Verunglückte auch während des Wettbewerbs umgehend abtransportieren zu können.

650.6 **Verfahren bei der Homologation**

650.6.1 *Antragsteller*

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausführung bereit sind, richtet der Antragsteller das Gesuch um Homologation der Wettkampfstrecken über seinen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken,

oder er übergibt diese, mit der Zustimmung des nationalen Verbandes versehen, anlässlich der Inspektion an Ort und Stelle dem Inspektor, der die Kopien an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Gleichzeitig überweist der Antragsteller CHF 150.– oder den Gegenwert auf das Konto Nr. 90-478.280.0 der nachfolgenden Bank: Schweizerischer Bankverein, Postfach 1094, CH-3001 Bern.

Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Veranstalters und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

- Pro Reisetag werden CHF ⁸⁰50.– in Rechnung gestellt.
- Bahnfahrt 1. Klasse,
- Kilometergeld für den eigenen Personenwagen CHF --.70/km,
- Flugbillett Touristenklasse.

650.6.2

Zuständiger nationaler Verband

Das vom Antragsteller verfasste Homologationsgesuch muss vom nationalen Verband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 31. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Wettkampfstrecken, die bis zum 31. Oktober* des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Wettbewerben nicht benützt werden. Solche Wettbewerbe sind im Internationalen Skikalender zu streichen. *) Für die südliche Hemisphäre bis 30. April.

650.6.3

Zugeteilter Inspektor

Nach Eingang des Homologationsgesuches von seiten des Antragstellers über den zuständigen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken ernennt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt den zuständigen nationalen Verband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die

vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausführung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet drei Exemplare an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken. Dieser wird sie durchsehen und je ein Exemplar einsenden an:

- den zuständigen nationalen Verband
- den Antragsteller
- ein Exemplar bleibt beim Inspektor.

Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer eine weitere im Winter durchzuführen, um sich über geänderte Verhältnisse im Winter, Sicherheitsfragen und die Standorte der Sicherheitsnetze ins Bild zu setzen.

650.6.4

Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken das Original des Homologationsdekrets an den Antragsteller und eine Kopie an den jeweiligen nationalen Verband und das FIS-Büro senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt worden ist, und die Zahl der im laufenden Jahr registrierten Strecken zu ersehen. Bei Abfahrten und Super-Gs wird das Verfalldatum festgehalten.

650.6.5

Erlöschen des Antrages

Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als fünf Jahre nicht ausgeführt werden und die Homologation nicht ausgesprochen werden konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsgesuche gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.

650.6.6

Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS

650.6.6.1

Abfahrt und Super-G

Gültigkeit fünf Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum; danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

650.6.6.2

Homologationsdekrete für Slalom und Riesenslalom sind so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecke durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten oder die

Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen geändert werden.

Veränderungen durch die Natur können sein:

– Mauerbrüche, Erdbeben, Verwachsen des Geländes

Bauliche Veränderungen sind:

– Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmittel,

– Schutzbauten, Anlagen, Strassen und Wege usw.

650.6.7

Meldepflicht

Der nationale Verband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu melden, bzw. zu bestätigen.

650.6.8

Veröffentlichung

Durch das FIS-Büro werden alle homologierten Strecken veröffentlicht (Internationaler Skikalender).

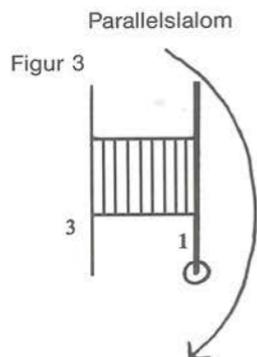
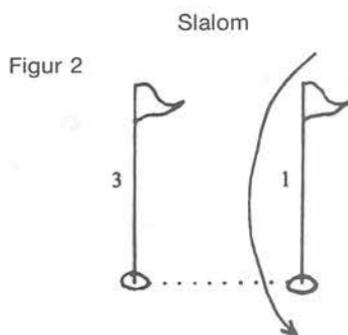
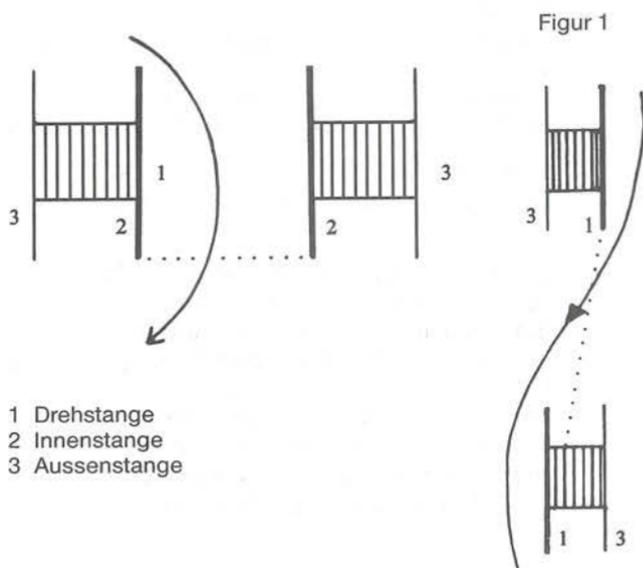
650.6.9

Zusammenhänge zwischen Homologation, Schnee- und Wetterverhältnissen sowie besonderen Bedingungen

Ein Veranstalter darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen, sondern muss auch die herrschenden Schnee- und Wetterbedingungen beachten. z.B. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ungünstigen Schneeverhältnissen, bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm und Regen für die Durchführung von Abfahrten ungeeignet sein.

Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)

Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G-Tor



- 661.1 **Jeder Torrichter erhält eine Kontrollkarte mit folgenden Angaben:**
- 661.1.1 Name des Torrichters,
- 661.1.2 Nummer des Tores (oder Nummern der Tore),
- 661.1.3 Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).
- 661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Flagge zur Markierung einer Kurve) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, hat der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich in den vorgesehenen Kolonnen zu vermerken:
- 661.2.1 Startnummer des Wettkämpfers,
- 661.2.2 Sofern der Torrichter mehrere Tore zu überwachen hat, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen worden ist,
- 661.2.3 Buchstabe F (Fehlverhalten),
- 661.2.4 Zeichnung über den begangenen Fehler (Fahrtkroki unerlässlich).
- 661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe annimmt (zum Beispiel im Fall eines Sturzes). Die kleinste Fremdhilfe zieht die Disqualifikation nach sich. Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.
- 661.4 **Korrekte Durchfahrt**
- 661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide Füße des Wettkämpfers die Torlinie überfahren haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, d.h. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Ski und beide Füße die Torlinie passiert haben. Diese Regel gilt auch beim Zurücksteigen.
- 661.4.1.1 Die Torlinie bei Abfahrt, Riesenslalom und Super-G, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Strecke zwischen den zwei Innenstangen auf dem Schnee (Art. 661 Fig. 1).
- 661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Aussenstange (Art. 661 Fig. 2).

- 661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füße und Skispitzen das Tor passiert haben, ist die Stellung der Füße und der Skispitzen des Wettkämpfers zum Originalzustand des Tores massgebend (Markierung im Schnee).
- 661.4.2 Im Parallellalom müssen beide Skispitzen und Füße ausserhalb der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. 3).

662 **Bedeutung der Aufgabe der Torrichter**

- 662.1 Jeder Torrichter muss die Wettkampfgeln einwandfrei kennen.
- 662.2 Trotz genauer Beobachtung der Vorgänge kann es vorkommen, dass ein zuständiger Torrichter im Einzelfall ein Fehlverhalten eines Wettkämpfers nicht erkennt oder ein solches irrtümlicherweise annimmt. Für den Wettkämpfer ist jedoch die Feststellung der objektiven Wahrheit von ausschlaggebender Bedeutung. Stellt daher ein unmittelbar benachbarter Torrichter, ein Mitglied der Jury oder ein bestimmter Videokontrolleur ein Verhalten eines Wettkämpfers fest, das mit den Aufzeichnungen des zuständigen Torrichters im Widerspruch steht, unterliegt seine Aussage bei der Beurteilung einer Disqualifikation eines Wettkämpfers oder bei der Entscheidung über einen Protest der freien Beweiswürdigung durch die Jury.
- 662.3 Jede von einem Torrichter gemachte Aussage muss klar und unparteiisch sein. Sein Benehmen sei ruhig, wachsam und umsichtig. Im Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: «Es ist besser, ein Fehler bleibe unbestraft als unrichtig bestraft.»
- 662.4 Der Torrichter spricht ein Fehlverhalten nur dann aus, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen worden ist.
- 662.4.1 Wenn ein Torrichter Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen. Er kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettbewerb kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen.

662.4.2 Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen. Ebenso darf er die Meinung von Zeugen nicht akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind.

662.5 Im Slalom und Riesenslalom beginnt unbeschadet der Bestimmung des Art. 662.2 die Verantwortung des Torrichters mit der Annäherung des Wettkämpfers an das erste der zu kontrollierenden Tore und endet, sobald der Wettkämpfer das letzte seiner Kontrolle unterstellten Tore durchfahren hat. In der Abfahrt und im Super-G überwacht der Torrichter nach oben und nach unten die ganze für ihn überblickbare Strecke des von ihm zu kontrollierenden Tores.

663 Auskunferteilung an Wettkämpfer

663.1 Ein Wettkämpfer kann einerseits bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und ihn befragen. Andererseits muss der Torrichter einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.

663.2 Der Torrichter beantwortet bestimmt und klar die Frage des Wettkämpfers oder orientiert ihn mit einem der folgenden Worte:

663.2.1 «Gut!», wenn der Wettkämpfer keine Disqualifikation zu gewärtigen hat, weil der Torrichter die Durchfahrt als korrekt beurteilt.

663.2.2 «Zurück!», wenn der Wettkämpfer eine Disqualifikation zu gewärtigen hat.

663.3 Im Prinzip sagt der Torrichter diese Worte in der Sprache des organisierenden Landes. Die Wettkämpfer sollen diese Ausdrücke kennen, und es wäre vielleicht nützlich, dies an einer Mannschaftsführersitzung bekanntzugeben.

663.3.1 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

664.1 Vor allem im Slalom (oder bei einem Parallelwettkampf) kann beschlossen werden, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt.

- 664.2 **Die sofortige Bekanntgabe des Fehlverhaltens kann auf folgende Weise erfolgen:**
- 664.2.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe,
- 664.2.2 bei schlechter Sicht oder Nebel durch ein akustisches Signal,
- 664.2.3 durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel.
- 664.3 Die sofortige Bekanntgabe entbindet den Torrichter nicht von der Führung der Kontrollkarte.
- 664.4 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern der Jury auf Befragen Auskünfte zu erteilen.
- 665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf**
- 665.1 Gemäss den von der Jury erteilten Weisungen sammelt der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten ein und übergibt sie dem Schiedsrichter.
- 665.2 Nach Beendigung des 1. Laufes verteilt der Chef der Torrichter die Kontrollkarten für den zweiten Lauf.
- 666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettbewerbs**
- 666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalls war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch die Jury dieser zur Verfügung stehen.
- 666.2 Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung der Jury gestandenen Torrichter zu entlassen.
- 667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters**
- 667.1 Nachdem die notwendigen Aufzeichnungen auf seiner Kontrollkarte gemacht sind, hat der Torrichter unverzüglich an seine weiteren Aufgaben zu denken. Am häufigsten wird folgendes zu tun sein:
- 667.1.1 Torstangen senkrecht stellen (eine schief stehende Torstange kann einen Wettkämpfer begünstigen oder benachteiligen),

- 667.1.2 weggerissene Torstangen wieder an ihren genauen Platz stellen; dieser Platz ist durch Farbe im Schnee gekennzeichnet,
- 667.1.3 weggerissene oder fehlende Flaggen oder Tücher sind nach Möglichkeit zu ersetzen,
- 667.1.4 gebrochene Torstangen der Farbe entsprechend (blau oder rot) ersetzen; die Stücke der gebrochenen Torstangen sollen abseits der Strecke gelagert werden,
- 667.1.5 den seiner Kontrolle unterstellten Streckenabschnitt instandstellen,
- 667.1.6 die Piste freihalten,
- 667.1.7 sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen entfernen.
- 667.2 Der Torrichter hat den akkreditierten Personen auf Anordnung der Jury den möglichst günstigsten Platz zuzuweisen, wo diese ihre Arbeit verrichten können, ohne die Wettkämpfer zu behindern.
- 667.3 Der Torrichter muss darüber wachen, dass die von der Jury festgelegten Vorschriften befolgt werden (Trainingsmöglichkeiten, bewilligte Trainingsart, Besichtigungen, Zeitpläne usw.).
- 667.4 Wenn ein Wettkämpfer auf seiner Fahrt behindert wird, muss er die Piste sofort verlassen und dies dem nächstplazierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalls auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung der Jury halten. Der Torrichter muss den betroffenen Wettkämpfer auffordern, sich sofort beim Schiedsrichter oder einem anderen Mitglied der Jury zu melden.

668 Standort des Torrichters

- 668.1 Der Torrichter hat einen isolierten Standplatz zu wählen. Er muss so plaziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern.
- 668.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter kenntlich auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, soll die Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.

Anzahl Torrichter

- 669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht. Er kann sie nötigenfalls für die letzten Instruktionen in Anwesenheit des Chefs der Torrichter besammeln. Sofern notwendig, kann der Technische Delegierte dieser Zusammenkunft beiwohnen.
- 669.2 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettbewerb zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.
- 669.3 Bei Olympischen Winterspielen, FIS-Weltmeisterschaften und im FIS-Weltcup sind so viele Torrichter anzubieten, dass keiner mehr als zwei Tore kontrollieren muss; bei allen übrigen Wettbewerben kann diese Zahl um ein Tor pro Torrichter erhöht werden.

Unterstützung der Torrichter

- 670.1 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettbewerbs im Gelände und auf seinem Posten sein. Seine Aufgabe kann mehrere Stunden dauern und wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mühsam sein. Es wird den Organisatoren deshalb empfohlen, die Torrichter mit einer Schutzkleidung gegen Schnee, Wind und Kälte zu versehen.
- 670.2 In extremen Fällen kann die Organisation dem Chef der Torrichter eine gewisse Zahl Ersatztorrichter zur Verfügung stellen, die bei Ausfall eines Torrichters im Laufe des Wettbewerbs (oder beim 2. Lauf) eingesetzt werden können.
- 670.3 Der Organisator muss die Verpflegung der Torrichter an ihrem Standort vorsehen.
- 670.4 Bei schwierigen Toren (oft weggerissene Torstangen) und an Stellen, wo wiederholt Instandstellungsarbeiten nötig sind, wird dem Torrichter eine Hilfsperson zugeteilt.
- 670.5 Das vom Torrichter benötigte Material muss ihm rechtzeitig übergeben werden, im speziellen:
- 670.5.1 eine Plastikmappe zum Schutz der Kontrollkarte vor Schnee und Wasser,

670.5.2 ein Bleistift, der wenn möglich mit einer Schnur an der Mappe zu befestigen ist; ein Ersatzbleistift; einige weisse Blätter zum Notieren jedes Vorfalles,

670.5.3 *das für die Instandstellung der Piste benötigte Werkzeug und Material:*
Schaufel, Rechen, Bohrer, Keile, usw.

670.5.4 eine genügende Anzahl Reservestangen in den entsprechenden Farben. Sie werden nach Möglichkeit am Rand der Piste abgelegt.

675 Videokontrolle

Wenn durch den Organisator die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, ernennt die Jury Videokontrolleure. Ihre Aufgaben sind denjenigen des Torrichters gleichgestellt.

680 Stangenarten

Alle in den alpinen Disziplinen verwendeten Stangen werden als Slalomstangen bezeichnet und in feste Stangen und Kippstangen unterteilt.

680.1 Feste Stangen

Runde, gleichförmige Stangen von mindestens 20 mm bis maximal 32 mm Dicke ohne Kippelement gelten als feste Stangen. Sie müssen so lang sein, dass sie gesteckt mindestens etwa 1,80 m aus dem Schnee herausragen und sind aus nicht splittendem Material (Plastik, plastifizierter Bambus oder Material mit ähnlichen Eigenschaften) herzustellen.

In der Abfahrt sind für sog. Doppeltore hinter Kuppen (Aufdoppeln der Torstange) maximale Durchmesser bis 50 mm zugelassen.

680.1.1 In Argentinien und Chile ist die Verwendung von «Colihue»-Stangen gestattet.

680.2 Kippstangen

Kippstangen sind mit einem Kippelement ausgerüstet. Sie müssen den jeweils gültigen FIS-Spezifikationen entsprechen.

680.2.1

Verwendung der Kippstangen

Kippstangen oder Gelenkstangen sind mit Ausnahme von Abfahrten bei sämtlichen im Internationalen Skikalender aufgeführten alpinen Wettbewerben obligatorisch.

680.2.1.1

Slalom

Die Slalomkippstangen sind blau oder rot gefärbt und können mit einem der Stangenfarbe entsprechenden Fähnchen versehen sein. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.1.2

Riesenslalom und Super-G

Im Riesenslalom und im Super-G werden je zwei Slalomstangenpaare verwendet, an denen je eine Flagge zu befestigen ist. Die Flaggen sind so befestigt, dass sie an einer Stange abgerissen werden können. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Disziplinen

Es liegt in der Natur des Skirennsportes, dass die Qualität der Präparierung vom Hauptfahrlinienbereich nach innen und ausen ständig abnimmt.

700 **Abfahrt**

701 **Technische Daten**

701.1 **Höhenunterschiede**

701.1.1 *Strecke der Herren*

Für Olympische Winterspiele, FIS-Weltmeisterschaften, FIS-Welt- und FIS-Kontinentalcups:

– 800 m (in Ausnahmefällen 750 m, für FIS-Kontinentalcups 650 m) – 1100 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

– 500 m – 1100 m (Junioren 700 m)

701.1.2 *Strecke der Damen*

Für alle Wettbewerbe:

– 500 m – 800 m

701.2 **Streckenlänge**

Die Streckenlänge ist mit dem Messband oder Rad auszumessen und auf der Start- und Rangliste anzugeben.

701.3 **Tore**

701.3.1 Ein Abfahrtstor besteht aus vier Slalomstangen und zwei Flaggen.

701.3.1.1 Herrenabfahrtsstrecken werden mit roten Toren markiert.

- 701.3.1.2 Damenabfahrtsstrecken werden in wechselnder Folge mit roten und blauen oder nur mit roten Toren markiert.
- 701.3.2 Als Flaggen sind rote oder blaue rechteckige Stoffbahnen von ca. 0.75 m Breite und ca. 1 m Höhe zu verwenden. Sie sind so zu befestigen, dass sie vom Wettkämpfer so gut als möglich erkannt werden können.
Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden.
- 701.3.3 Die Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen.

702 Die Strecken

- 702.1 **Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken (Herren und Damen)**
Abfahrtsstrecken für Olympische Winterspiele, FIS-Weltmeisterschaften und den FIS-Weltcup müssen besonders geprüft werden, wobei neben den technischen Daten auch darauf zu achten ist, dass diese Pisten nicht nur selektiv, sondern auch technisch anspruchsvoll und mediengerecht sind.
- 702.2 **Allgemeine Eigenschaften der Strecke**
Eine Abfahrt wird durch die fünf Komponenten Technik, Mut, Geschwindigkeit, Risiko und Kondition bestimmt. Die Strecke muss vom Start bis ins Ziel mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten befahren werden können.
- 702.3 **Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke**
Natürliche Bodenunebenheiten können belassen werden. Die Anfahrt zu Bodenkanten und Übergängen, die zu Sprüngen führen, hat nach Möglichkeit gleichmässig und leicht fallend zu erfolgen.
An der Aussenseite von Kurven sind falls erforderlich Sturzräume oder (und) Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen.
Diese Strecke soll normalerweise etwa 30 m breit sein. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländeoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.
Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind so gut wie möglich mit

Hochsicherheitsnetzen, Sicherheitszäunen, Matten, Stroh in Säcken oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln, wenn nötig in Verbindung mit Abweisplanen abzuschirmen.
Ungeschützte, geschlossene Strohballen dürfen nicht verwendet werden.

- 702.4 **Verkehrsmittel**
Der Start muss mit Aufstiegshilfen oder Zubringerdienst erreicht werden können.

703 **Kurssetzung**

703.1 **Setzen der Tore**

- 703.1.1 Tore werden gesteckt, um die gewünschte Linienführung zu kennzeichnen.

- 703.1.2 Vor schwierigen Sprüngen und schwer zu befahrenen Stellen ist die Geschwindigkeit durch entsprechende Kurssetzung nach Möglichkeit zu kontrollieren.

- 703.1.3 An Stellen, wo Aussenstangen aus technischen Gründen entfernt werden, gilt die Innenstange als Tor.

703.2 **Vorbereitung und Besichtigung der Strecke**

- 703.2.1 Bei allen im Internationalen Skikalender aufgeführten Abfahrten stehen die Wettkampfstrecken vor Beginn der ersten Besichtigung der Jury vollkommen wettkampfmässig präpariert, ausgesteckt und mit allen verlangten Einrichtungen zur Verfügung, so, wie es im Rapport des Technischen Beraters oder den Homologationsunterlagen verlangt oder zwischen dem Organisator und der FIS vor dem Eintreffen der Mannschaften vereinbart worden ist.

- 703.2.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag hat die Jury mit dem allenfalls anwesenden Technischen Berater der FIS, eventuell auch in Anwesenheit der Mannschaftsführer oder Trainer, eine Besichtigung vorzunehmen.

- 703.2.3 Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die Wettkämpfer mit bei sich getragener Startnummer eine Besichtigung der Wettkampfstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch die Jury bestimmt.

- 703.2.4 Falls die Mannschaftsführersitzung dies beschliesst, stehen die Mitglieder der Jury den Wettkämpfern und Trainern am Ziel zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, das Training usw. zur Verfügung.

704 **Offizielles Training**

Für das Abfahrtstraining der Olympischen Winterspiele, FIS-Weltmeisterschaften und des FIS-Weltcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

704.1 **Teilnahmeverpflichtung**

Das offizielle Abfahrtstraining bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettbewerbs. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, entsprechend den Weisungen der Jury am Training teilzunehmen. Werden Ersatzfahrer zugelassen, müssen diese am Training teilnehmen.

704.2 **Dauer**

Für die Besichtigung und das offizielle Training sind grundsätzlich drei Tage vorzusehen.

- 704.2.1 Im Prinzip ist ein Wettbewerb zu verschieben oder abzusagen, wenn Art. 704.2 nicht eingehalten werden kann. Aus organisatorischen Gründen kann die Jury das Training auf zwei Tage oder mindestens zwei Fahrten reduzieren.

- 704.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

704.3 **Wettkampfmässige Vorbereitung**

Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen wettkampfmässig vorzubereiten.

- 704.3.1 Alle Absperrmassnahmen müssen getroffen sein.

704.4 **Rettungs- und Sanitätsdienst**

Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während allen Trainingszeiten voll eingesetzt sein.

704.5 **Vorrang bei der Auffahrt zum Start**

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern und speziell bezeichneten Offiziellen bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.

704.6 **Trainingsnummer**
Bei allen offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer wie zum Wettbewerb zu tragen.

704.7 **Startreihenfolge**
Der Startrichter oder ein von der Jury eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Startliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen. Startintervall: mindestens 40 Sekunden.

704.8 **Training mit Zeitmessung**

704.8.1 Während mindestens einem der zwei letzten Trainingstage muss die Zeitmessung gewährleistet sein.

704.8.2 Die für die verschiedenen Abfahrten eines Trainingstages ermittelten Zeiten müssen durch die Herausgabe von Trainingsranglisten oder durch Lautsprecher bekanntgegeben werden. Die Anzeigetafel kann in Betrieb gesetzt werden. Den Mannschaftsführern müssen jedoch in jedem Fall die Trainingszeiten spätestens bei der Mannschaftsführersitzung bekanntgegeben werden.

704.8.3 Ein Wettkämpfer muss mindestens an einer Trainingsfahrt mit Zeitmessung teilnehmen.

704.8.4 Im Falle eines Sturzes, eines Anhaltens oder bei Überholung, muss sich der Wettkämpfer vom Fahrlinienbereich entfernen. Eine Fortsetzung der Abfahrt während des laufenden Trainings ist nicht gestattet. Er darf sich jedoch dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.

704.8.5 Im Falle von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Wettbewerb kann am Tag des Wettbewerbs für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Mitglieder der Jury durchgeführt werden.

704.8.6 Wenn immer möglich, ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für den Wettbewerb selbst vorgesehenen durchzuführen.

705 **Gelbe Zonen**

705.1 **Besichtigung**
Die Jury kann nach Bedarf für das Training und den Wettbewerb gelbe Zonen festlegen. Diese Zonen sind mit gelben oder gelb-

schwarzen Fahnen auszurüsten, die durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Diese Zonen müssen bereits bei der ersten Besichtigung festgelegt werden und sollen für den Wettkämpfer erkennbar sein.

705.2

Training

Wird ein Wettkämpfer im Training innerhalb der gelben Zone angehalten, hat er Anspruch auf eine Weiterfahrt ab Standort des Unterbruches.

Sofern es organisatorisch und zeitmässig lösbar ist, kann das betreffende Mitglied der Jury auf Ersuchen des Wettkämpfers eine Wiederholung des Trainingslaufes erlauben. In diesem Falle liegt es in der Verantwortlichkeit des Athleten, sich spätestens vor dem Start des letzten Wettkämpfers beim Startrichter zu melden. Tut er dies nicht, ist diese Erlaubnis erloschen.

705.3

Wettbewerb

Wird ein Wettkämpfer während des Wettbewerbs angehalten, steht ihm, sofern möglich, ein Wiederholungslauf zu.

705.4

Verpflichtung

Beim Abwinken mit einer gelben Flagge ist der Wettkämpfer unter Sanktion der Disqualifikation verpflichtet, sofort anzuhalten.

705.5

Befehle

Auf den Befehl «Start stopp!» muss der Startrichter den Start umgehend schliessen. Auf den Befehl «Start stopp, gelbe Flagge stopp!» muss der Startrichter den Start umgehend schliessen und der/die sich auf der Strecke befindenden Wettkämpfer sind mit der gelben Flagge abzuwinken.

706

Ausführung der Abfahrt

706.1

Abfahrt in einem Lauf

Eine Abfahrt wird in einem Lauf durchgeführt.

706.2

Abfahrt in zwei Läufen

706.2.1

Wenn die Topographie eines Landes eine Abfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Abfahrt in zwei Läufen organisiert werden.

706.2.2

Der Höhenunterschied muss im Minimum 450 m betragen.

- 706.2.3 Die Rangierung erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe.
Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf gemäss Art. 621.10 zur Anwendung gelangen.
- 706.2.4 Für die Abfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Die Jury regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.
- 706.2.5 Die beiden Läufe werden am selben Tag ausgetragen.
- 706.2.6 Jeder nationale Verband kann maximal zwei Abfahrten in zwei Läufen durchführen, ohne dass ein Sonderzuschlag berechnet wird.

707 **Sturzhelm**

Die Wettkämpfer und Vorläufer in Abfahrten sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.
Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettbewerb.

800 **Slalom**

801 **Technische Daten**

801.1 **Höhenunterschiede**

801.1.1 *Strecke der Herren*

Für Olympische Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften:

– 180 – 220 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

– 140 – 220 m.

In topographisch behinderten Ländern kann der Höhenunterschied vom Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken auf minimal 120 m reduziert werden.

801.1.2 *Strecke der Damen*

Für Olympische Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften:

– 140 – 200 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

– 120 – 200 m

801.2 Tore

801.2.1 Ein Slalomtor besteht aus zwei Slalomstangen (Art. 680)

801.2.2 Aufeinanderfolgende Tore müssen stets die Farbe wechseln. Slalomstangen können mit einem der Farbe der Stangen entsprechenden dreieck- oder rechteckförmigen Fähnchen von ca. 24 cm auf 22 cm versehen sein.

801.2.3 Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 4 m und im Maximum 6 m betragen.
Die Entfernung zwischen zwei Toren darf nicht weniger als 0.75 m betragen. Diese Distanz muss sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen.
Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange darf nicht weniger als 0.75 m und nicht mehr als 15 m betragen.

801.2.4	<i>Anzahl der Tore</i>			
	Herren	Minimum 55 Tore ¹⁾	- 3	} als Ausnahme
		Maximum 75 Tore	+ 3	
	Damen	Minimum 45 Tore	- 3	
		Maximum 65 Tore	+ 3	

^{1) = 52.}
1) Weniger als 140 Höhendifferenz: 45 Tore

802 Die Strecken

802.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

802.1.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften weist ein Slalomhang eine Neigung zwischen 33-45% auf. Sie kann auch geringer sein. In sehr kurzen Teilstücken darf sie über 52% hinausgehen.

802.1.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, technisch einwandfrei Tore zu durchfahren.

802.1.3 Der Slalom ermöglicht die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht verein-

bar sind. Der Slalom ist eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfachte, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore werden keineswegs nur in der Fallinie eines Hanges gesetzt. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.1.4

Vorbereitung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst harter Piste auszutragen. Falls während des Wettbewerbs Schnee fällt, hat der Pistenchef dafür zu sorgen, dass der neu gefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Strecke entfernt wird.

802.2

Breite

Die Strecke weist normalerweise eine Breite von 40 m auf, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden.

803

Kurssetzung

803.1

Kurssetzer

803.1.1

Vorbesichtigung

Der Kurssetzer besichtigt vor dem Ausflaggen eines Slaloms den vorgesehenen Slalomhang. Der Slalom entspricht dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettbewerb teilnehmen.

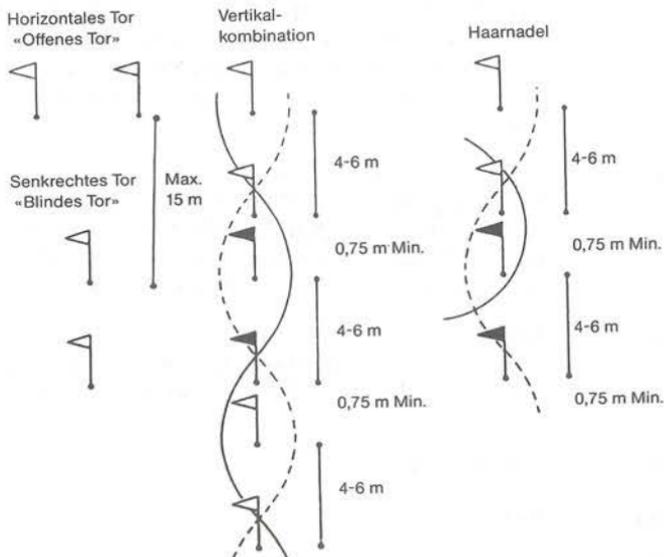
803.2

Anzahl Tore und Torkombinationen

Ein Slalom muss horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie mindestens eine und höchstens drei Vertikalkombinationen, bestehend aus drei bis vier Toren und mindestens drei Haarnadelkombinationen aufweisen.

Tore und Torkombinationen

Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:



Gestaltung des Kurses

Beim Auslagern eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.

Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, werden vermieden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthält.

Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.

803.4.4 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt das Ziel passiert.

803.4.5 Das letzte Tor wird nicht zu nahe am Ziel plaziert; es lenkt die Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich der Zielinie. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrreihenfolge blau, rot oder umgekehrt eingehalten werden muss.

803.4.6 Das feste Einschrauben der Slalomstangen erfolgt unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kurssetzer vom Pistenchef bzw. von seinen Beauftragten, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

803.5 **Überprüfung des Slalomkurses**

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat die Jury den Slalom auf die wettkampfmässige Vorbereitung zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingeschraubt sind,
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
- der Standort der Stangen markiert wurde,
- die Nummern an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind,
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen,
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt worden sind, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden,
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 615 entsprechen.

804 **Besichtigung der Strecke**

804.1 Zu Beginn der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen wettkampfmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter gestört werden. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich mittragen. Sie dürfen die vorbereitete

Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuss (ohne Ski) zu betreten.

- 804.2 Die Bereitstellung einer zweckmässigen Einfahrstrecke unmittelbar angrenzend an den Startbereich ist unbedingt erforderlich.

805 Start

805.1 Startabstände

Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem Starter im Einvernehmen mit der Jury, wann der Wettkämpfer zu starten hat. Der vor dem startenden Wettkämpfer sich auf der Piste befindende Wettkämpfer muss das Ziel noch nicht erreicht haben.

805.2 Startreihenfolge

- 805.2.1 Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

- 805.2.2 Startreihenfolge im 2. Lauf siehe Art. 621.10

805.3 Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen «Ready! – Attention! – Achtung!» und einige Sekunden später den Startbefehl «Go! – Partez! – Los!». Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb ungefähr 10 Sekunden zu starten.

- 805.3.1 Ein Wettkämpfer, der eine Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär nicht am Start erschienen ist, wird disqualifiziert. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

805.4 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat gemäss Art. 805.3 zu starten, sonst wird er disqualifiziert.

806 Durchführung des Slaloms

806.1 Zwei Läufe

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

Die beiden Strecken sind nacheinander in der von der Jury festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

806.2 Beschränkung am zweiten Lauf

Die Jury hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer am zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Wettbewerbs am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Auslosung bekanntgegeben worden ist.

806.3 Video- und Filmkontrolle

Bei Olympischen Winterspielen und FIS-Weltmeisterschaften muss das Organisationskomitee die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufzeichnung bereitstellen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den übrigen internationalen im Internationalen Skikalender aufgeführten Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

900 Riesenslalom

901 Technische Daten

901.1 Höhenunterschiede

901.1.1 *Strecke der Herren*

– 250 – 450 m

901.1.2 *Strecke der Damen*

– 250 – 400 m

901.1.3 An Olympischen Winterspielen, FIS-Weltmeisterschaften und im FIS-Weltcup beträgt der minimale Höhenunterschied 300 m (Damen und Herren).

901.2 Tore

- 901.2.1 Ein Riesenslalomtor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680) und zwei Flaggen.
- 901.2.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Flaggen zu verwenden. Diese sind mindestens ca. 0.75 m breit und ca. 0.50 m hoch. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und so befestigt sind, dass sie an einer Stange abgerissen werden können.
- 901.2.3 Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Drehstangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen.
Bei blinden Toren sollen die Flaggen zirka 30 cm breit und 50 cm hoch sein.
- 901.2.4 Der Riesenslalom muss wie folgt gesteckt werden:
12-15% der Höhendifferenz in Metern = Anzahl der Tore, mit Auf- und Abrundung der Dezimalen.

902 Die Strecken

902.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von etwa 30 m auf. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

902.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

903 **Kurssetzung**

903.1 **Gestaltung des Kurses**

Bei der Gestaltung des Kurses sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

903.1.1 Der 1. Lauf wird am Vortag gesteckt. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.

903.1.2 Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Geländes ist beim Setzen eines Riesenslalom unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.

903.1.3 Ein Riesenslalom enthält in sinnvollem Wechsel grosse, mittlere und kleine Schwünge. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.

904 **Besichtigung der Strecke**

Die Strecke bleibt am Wettkampftag bis zur Startzeit gesperrt. Die Tore müssen wenigstens eine Stunde vor dem Start endgültig gesetzt sein. Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abrutschen. Die Jury bestimmt die Art der Besichtigung. Es ist unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge zu üben. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich tragen.

905 **Start**

905.1 Im ersten Durchgang wird gemäss Art. 621.3 und 622 gestartet.

905.2 Startreihenfolge 2. Lauf siehe Art. 621.10.

906

Ausführung des Riesenslaloms

906.1

Ein Riesenslalom muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

906.2

Videokontrolle

Art. 806.3 gilt – sofern möglich – auch für den Riesenslalom.

1000

Super-G

1001

Technische Daten

1001.1

Höhenunterschiede

1001.1.1

Strecke der Herren

– 500 – 650 m

(Ausnahmen Sub-K. Alpen Rennschieber 450 m!!!)

1001.1.2

Strecke der Damen

Für Olympische Winterspiele, FIS-Weltmeisterschaften und FIS-Weltcup:

– 400 – 600 m

Für alle übrigen Wettbewerbe der FIS:

– 350 – 600 m.

1001.2

Streckenlänge

Die Strecke ist mit Messband oder Rad zu messen und auf der Start- resp. Rangliste zu vermerken.

1001.3

Tore

1001.3.1

Ein Super-G-Tor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680) und zwei Flaggen.

1001.3.2

Es sind abwechselnd rote und blaue Torflaggen zu verwenden. Die Torflaggen haben die Mindestgrösse von ca. 0.75 m Breite und ca. 0.50 m Höhe aufzuweisen. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und so befestigt sind, dass sie an einer Stange abgerissen werden können.

1001.3.3

Die Tore haben eine lichte Breite von Innenstange zu Innenstange von mindestens 6 m und höchstens 8 m für offene und min-

destens 8 m und höchstens 12 m für vertikale Tore aufzuweisen. Bei blinden (vertikalen) Toren soll die Flagge ca. 30 cm breit und ca. 50 cm hoch sein. Sie sind so befestigt, dass sie mindesten an einer Stange abgerissen werden können.

1001.3.4

Der Super-G muss wie folgt gesteckt werden:

10% der Höhendifferenz = maximale Anzahl Tore. Im Minimum müssen bei den Herren 35 und bei den Damen 30 Tore gesetzt werden. Für die Berechnung der Anzahl Tore werden nur die effektiven Richtungsänderungen gezählt. Der Abstand der Drehstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 25 m betragen (Ausnahme Art. 1003.1.1).

Ausnahme

*1007-1.1 = 650m
= 32 Tore min.*

1002

Die Strecke

1002.1

Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von etwa 30 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und der Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

1002.2

Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf denen Tore stehen und auf denen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie für den Slalom vorzubereiten.

1002.3

Freies Befahren des Wettkampfgeländes

Dem Wettkämpfer soll wenn möglich vor der Kurssetzung Gelegenheit gegeben werden, das abgesperrte Wettkampfgelände frei zu befahren.

1003

Kurssetzung

1003.1

Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1003.1.1

Es ist zu empfehlen, die Einzeltore zu setzen, um das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen. Torkombinationen ge-

mäss Art. 803.3 sind nur in kleiner Zahl gestattet. Der Abstand der aufeinanderfolgenden Drehstangen kann in diesem Fall kleiner sein als die 25 m, darf aber 15 m nicht unterschreiten.

1003.1.2 Ein Super-G enthält grosse und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel. Der Wettkämpfer muss bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

1003.1.3 Wo das Gelände sich durch vorhandene Bodenwellen dazu eignet, sollte dies zu Sprüngen ausgenützt werden.

1004 Besichtigung der Strecke

1004.1 Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich am Wettkampftag mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie in geringer Geschwindigkeit neben der Strecke abfahren oder in den Toren seitlich abrutschen (Besichtigung). Die Wettkämpfer müssen die Startnummer bei sich tragen.

1004.2 Die Jury bestimmt, in welcher Art die Besichtigung durchzuführen ist.

1005 Start

Startreihenfolge und Startabstände gemäss Art. 621.3 und 622.

1006 Ausführung des Super-Gs

Ein Super-G wird in einem Lauf durchgeführt.

1007 Sturzhelme

Die Wettkämpfer und Vorläufer in Super-Gs sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entsprechen.

1008 Gelbe Zonen

Art. 705 ist anzuwenden.

1100 **Parallelwettkämpfe**

1101 **Begriff**

Der Parallelwettkampf wird gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt, deren Kurse, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

1102 **Höhenunterschiede**

Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m mit 20 bis 30 Toren, Start und Ziel nicht inbegriffen (in der Folge Kurvenflaggen genannt), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden zu entsprechen hat.

1103 **Auswahl und Vorbereitung der Strecke**

1103.1 Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus den ganzen Wettbewerb zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen das selbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.

1103.2 Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

1103.3 Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Strecke ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmässigen Ablauf des Wettbewerbs zu gewährleisten.

1103.4 Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal der Strecke entlang eine zweite Absperrung vorzusehen.

1104 **Kurse**

1104.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von Kurvenflaggen bestimmt. Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge von ca. 30 cm Breite und ca. 70 cm Höhe

gespannt wird. Sie sind so befestigt, dass sie an einer Stange abgerissen werden können

- 1104.2 Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben wie grün und orange verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ungefähr 1 m über dem Schnee sein.
- 1104.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustekken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs gleicht auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination.
- 1104.4 Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht werden.
- 1104.5 Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich des Zieltors zu leiten.

1105 **Abstand zwischen den Kursen**

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von Drehstange zu Drehstange) muss mindestens 6 m und höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss auch die Startpfosten voneinander trennen.

1106 **Start**

1106.1 **Startmaschine**

Zwei Kipptore je 100 cm breit, 40 cm hoch Überzug hinten: Teflon zum Schutze der Ski.

Gewicht pro Kipptor: 30 kg. Toröffnung: elektrische Steuerung (accu 24v) öffnet das Verriegelungssystem (Elektromagnet) bzw. beim Pistolenschuss öffnen die Kipptore nach vorne. Diese können auch manuell bedient werden.

- 1106.2 Der Start wird vom TD zusammen mit dem Starter geleitet. Zum Zweck einer direkten Zusammenarbeit zwischen diesen beiden wird dem TD unmittelbar in der Mitte vor oder hinter den beiden

Kipptoren ein Standpodest errichtet, von wo er den gesamten Kurs überblicken kann. Nur nach Freigabe des Kurses durch den TD kann gestartet werden.

Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Startes gewährleistet ist.

1106.3

Fehlstart

Disqualifiziert wird:

1106.3.1

wenn der Startende nicht mit mindestens einer Skispitze das Kipptor bei der Startstellung berührt,

1106.3.2

wenn der Startende nicht seine beiden Skistöcke in der dazu markierten Stelle einsetzt.

1106.4

Startkommando

Bevor dieses entweder durch «Ready, set», «attention, prêt» oder «Achtung, bereit» und dem anschliessenden Pistolenschuss, der die Kipptore auslöst, erteilt wird, hat der Starter folgendes zu tun:

Er befragt zuerst den auf dem roten Kurs Startenden durch «red ready», «rouge prêt» oder «rot fertig» und dann den auf dem blauen Kurs Startenden durch «blue ready», «bleu prêt» oder «blau fertig» und erst wenn jeder einzeln befragte Startende «yes», «oui» oder «ja» antwortet, erfolgt der Pistolenschuss, der den Start auslöst.

1106.5

Sollte eines oder beide Startmaschinentore erwiesenermassen durch einen technischen Fehler blockiert haben, wird der Start wiederholt.

1107

Ziel

1107.1

Die Ziellanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startpfosten.

1107.2

Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, das ein «Zieltor» darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.

1107.3

Bei der Zieleinfahrt/-ausfahrt ist eine optische Trennung zu errichten.

1108 **Jury und Kurssetzer**

1108.1 **Die Jury besteht aus:**

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter.

1108.2 Der Kurssetzer wird von der Jury bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschehen ist). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit der Jury und der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Pistenchef) eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen.

1109 **Zeitmessung**

1109.1 Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer «druckenden Uhr» löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer mit einer Tausendstelsekunde angibt.

1110 **Abwicklung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken**

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

1110.1 **Anzahl Wettkämpfer**

Das Finale eines Wettbewerbs wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettbewerbs selektioniert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

1110.2 **Bildung der Zweiergruppen**

1110.2.1 Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklassement im FIS-Weltcup oder

im FIS-Kontinentalcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäss ihren FIS-Punkten, und zwar wie folgt:

Gruppierung:

den 1. und den 32.	den 9. und den 24.
den 2. und den 31.	den 10. und den 23.
den 3. und den 30.	den 11. und den 22.
den 4. und den 29.	den 12. und den 21.
den 5. und den 28.	den 13. und den 20.
den 6. und den 27.	den 14. und den 19.
den 7. und den 26.	den 15. und den 18.
den 8. und den 25.	den 16. und den 17.

(vgl. nachfolgende Gesamtübersicht)

- 1110.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettbewerbs.
- 1110.2.3 Startreihenfolge gemäss nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf.
Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finale gestartet.
- 1110.2.4 Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit angeschnallten Ski. Besichtigungszeit: 10 Minuten.
- 1110.2.5 Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d.h. diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) erhalten haben.
- 1110.2.6 «Freilos» wird auf lediglich einem der beiden Kurse vor Beginn des Wettbewerbs eine Trainingsfahrt zugestanden.
- 1110.3 **Achtelfinale**
- 1110.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.
- 1110.3.2 Die Achtelfinale werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinale.
- 1110.3.3 Wenn das Klassement für eine allgemeine Wertung, z.B. für den FIS-Weltcup, zählt, ergibt die Reihenfolge der geringsten Zeitunterschiede der Ausgeschiedenen zum jeweiligen Sieger der Paarung die entsprechenden Plätze ab Rang 9.

Sollten sich dabei Ausgeschiedene befinden, so erfolgt die Wertung nach gefahrenen Läufen bzw. Toren.

1110.4 **Viertelfinale**

1110.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1110.4.2 Von den ausgeschiedenen Wettkämpfern ergeben sich die Ränge 5, 6, 7 und 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.

1110.5 **Halbfinale und Finale**

1110.5.1 Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht von oben nach unten.

1110.5.2 Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4 und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang; dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

1111 **Kontrolle des Wettbewerbs**

Die Torrichter werden auf den beiden äusseren Seiten der Strecken plaziert. Sie erhalten eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (blau oder rot), um damit jedem in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort der Jury anzeigen zu können. In der Mitte des Kurses steht jeweils ein Funktionär mit einer gelben Flagge. Dieser beurteilt das berechnete oder unberechtigte Heben einer roten oder blauen Torrichterflagge auf seine Richtigkeit. Das Anheben der gelben Flagge auf dem roten oder blauen Kurs bedeutet Disqualifikation des Wettkämpfers.

1112 **Disqualifikationen**

1112.1 **In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:**

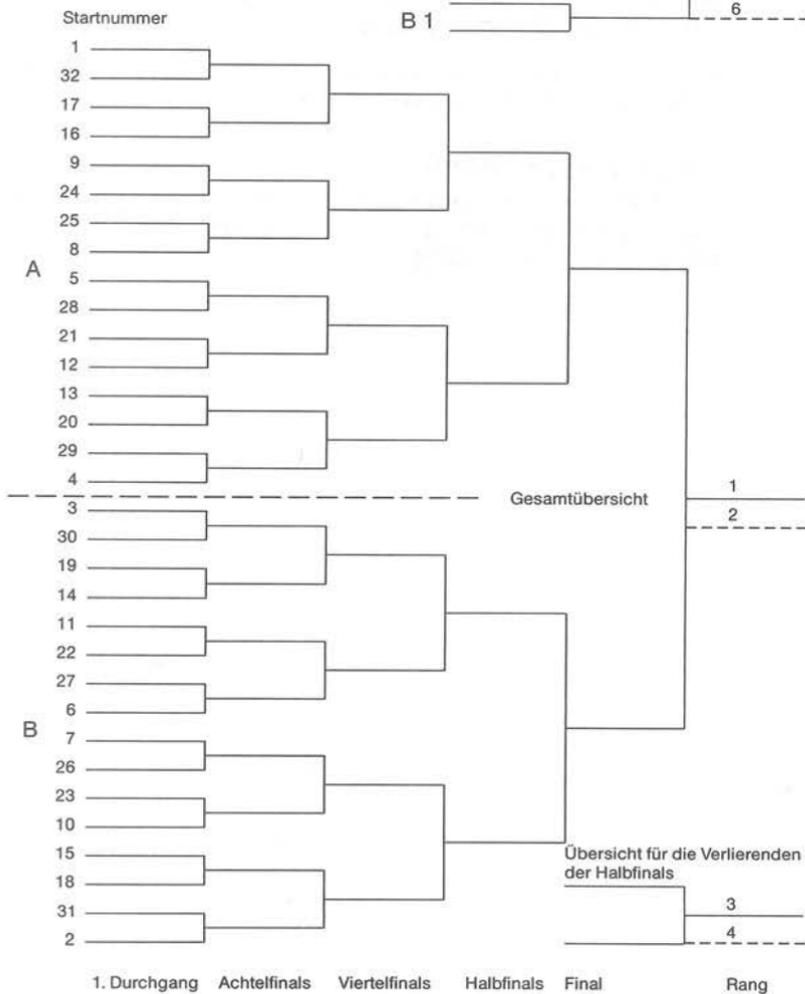
- Fehlstart (Art. 1106.3),
- Wechsel von einem Kurs in den andern,
- Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
- Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
- nicht ausgeführte Wendung aussen um eine Kurvenflagge,
- Aufgabe.

- 1112.2 Stürzen beide Wettkämpfer, gleich ob vor gewechseltem oder nach dem gewechselten Kurs, egal in welchem Finale, kommt derjenige Wettkämpfer eine Runde weiter, der zuerst mit beiden Ski an den Füßen das Ziel durchfährt. Wenn beide Wettkämpfer die Fahrt nicht fortsetzen, kommt derjenige eine Runde weiter, der die längere Strecke zurückgelegt hat.
- 1112.3 Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder im ersten Lauf disqualifiziert worden ist, startet nicht mehr zu einem zweiten Lauf.

1113 **Regeln des Slaloms**

Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für den Wettbewerb gültig.
(Gesamtübersicht, Tabelle)

Gesamtübersicht



Spezielle Reglemente

1200 Wettbewerbe mit künstlicher Beleuchtung

1200.1 Die Durchführung von Wettbewerben mit künstlicher Beleuchtung ist erlaubt.

1200.2 Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:

1200.2.1 Die Lichtstärke darf nirgends auf der Wettkampfstrecke weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmässig sein.

1200.2.2 Die Scheinwerfer müssen so plziert sein, dass das Licht die Topographie der Piste nicht verändert. Das Licht muss dem Wettkämpfer das genaue Bild der Landschaft aufzeigen und darf die Einschätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.

1200.2.3 Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in den Fahrlinienbereich werfen und den Wettkämpfer nicht blenden.

1200.3 Der TD muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regelkonform ist. Die Organisatoren stellen Lux-Messer mit Cosinus-Korrektur zur Verfügung.

1200.4 Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.

1210 Kombinierte Wettbewerbe

1210.1 Alpine Kombinierte Wettbewerbe

1210.1.1 Der Kombinierte Wettbewerb stellt das Endergebnis mehrerer Wettbewerbe gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, zum Beispiel Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von vier beliebigen Disziplinen. Die «Alpine Kombination (Kandahar)» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung

(Art. 1210.2). Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesenslalom. Möglich ist auch eine Viererkombination: Abfahrt, Slalom, Riesenslalom und Super-G.

1210.1.2

Reihenfolge der Disziplinen

Die Austragungsordnung der verschiedenen Disziplinen einer Kombination kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

1210.1.3

Qualifikation

Bei einem «Kombinierten Wettbewerb» kann das Ergebnis einer Disziplin als Qualifikationsbasis für den nächsten Wettbewerb gelten. In einem solchen Falle muss der organisierende Verband, Club oder die Jury im voraus bekanntgeben, wie viele Wettkämpfer aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Wettbewerben zugelassen werden.

1210.1.4

Startreihenfolge

Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um einen Wettbewerb auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jede Spezialdisziplin gemäss Art. 621 bestimmt.

1210.1.5

Kombinationswertung

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Disziplinen entsprechen (OWG/WSC und WC: Zusammenzählen der Zeiten).

1210.2

Alpine Kombination (Kandahar)

Diese «Alpine Kombination» ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom aufgrund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationsslalom» genannt, wird immer als eigener Wettbewerb, getrennt von einem eventuellen Spezialslalom, durchgeführt.

Die Startreihenfolge in der Abfahrt wird gemäss Art. 621 bestimmt.

Die Startreihenfolge des Kombinationsslaloms wird immer aufgrund der Resultate der vorausgegangenen Abfahrt gemäss folgender Regel bestimmt:

Der Wettkämpfer, der in der Abfahrt fünfter wurde, startet im Slalom als erster; der Wettkämpfer, der vierter wurde, als zweiter,

der Abfahrtsdritte als dritter; der Wettkämpfer, der zweiter wurde, startet im Slalom als vierter, und der Sieger der Abfahrt startet im Slalom als fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung, in welcher sie in die Rangliste der Abfahrt eingereiht sind. Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt sechster wurde, startet also auch im Slalom als sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den freigewordenen Platz vor. Falls also der Sieger der Abfahrt im Kombinationslalom nicht startet, soll jener Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt sechster gewesen ist, als fünfter gelten und im Kombinationslalom als erster starten.

Im Fall von ex-aequo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Wettkämpfer durch das Los zu bestimmen.

Wettkämpfer einer «Alpinen Kombination», die in der Abfahrt gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt erscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationslalom teilnehmen. Sie starten jedoch nach den Wettkämpfern, die die Abfahrt vorschrittmässig beendet haben.

Ihre Startreihenfolge wird laut der FIS-Punktliste für Slalom bestimmt. Der Wettkämpfer mit den besten FIS-Punkten startet zuerst. Diese fünf zuzüglich für den Kombinationslalom zugelassenen Wettkämpfer werden nach ihren Slalomzeiten in der Rangliste aufgeführt.

1210.3 **Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten**

1210.3.1 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination einer Skidisziplin mit einer anderen Sportart bestehen (z.B. Ski – Schwimmen, Ski – Wasserski, Ski – Segeln).

1210.3.2 Kombinationswettkämpfe können als Einzel- oder als Mannschaftswettkämpfe durchgeführt werden.

1210.3.3 Die für Kombinationswettkämpfe geltenden Regeln mit den Einzelheiten der Berechnung der Resultate sind im Programm zu veröffentlichen. Sie dürfen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der IWO stehen, es sei denn, es liege eine spezielle Bewilligung im Sinne von Art. 215 vor.

1220 Mannschaftswettkämpfe

- 1220.1 Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen ist erlaubt.
- 1220.2 Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten für das Resultat zählen.
- 1220.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.
- 1220.4 FIS-Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Disziplinen nach den Regeln der IWO durchgeführt worden sind.
- 1220.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt. Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.
- 1220.6 Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jeder Disziplin gemäss Art. 1220.5 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Abfahrt, Super-G, Riesenslalom, Slalom.

1240 Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe

1240.1 Genehmigung durch die FIS

Der Vorsitzende des Komitees für Jugend- und Kinderfragen der FIS ist über internationale Jugend und Kinderwettkämpfe zu unterrichten. Solche Wettbewerbe sind durch die FIS zu genehmigen und im Internationalen Skikalender zur normalen Kalendergebühr zu veröffentlichen.

1240.2 Beschränkung der Wettkämpfe

1240.2.1 Es dürfen zehn internationale Kinderskiveranstaltungen für die Altersgruppen I und II in Europa organisiert werden (Ausnahmen für Amerika, Kanada und die südliche Hemisphäre).

1240.2.2 Ein Wettkämpfer der Kinderklasse I darf an nicht mehr als zwei internationalen Kinderskiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen.

Ein Wettkämpfer der Kinderklasse II, erster Jahrgang, darf an drei und ein Wettkämpfer der Kinderklasse II, zweiter Jahrgang,

darf an vier internationalen Kinderskiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Vorsitzenden des Komitees für Jugend- und Kinderfragen überwacht.

1240.3 **Information**

1240.3.1 Jugend- und Kinderveranstaltungen im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte regionale Verbände handelt, sind beim Vorsitzenden des Komitees für Jugend- und Kinderfragen schriftlich anzumelden.

1240.3.2 Clubvergleichswettkämpfe (Clubwettkämpfe), soweit es sich wirklich nur um Mannschaften von verschiedenen Clubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus Clubs sind vom organisierenden Club beim nationalen Verband schriftlich anzumelden.

1240.4 **Allgemeine Bestimmungen**

1240.4.1 Die Altersgrenzen für Kinder in diesen Wettbewerben werden in Art. 609 aufgeführt.

1240.4.2 Jeder Wettkämpfer bei Kinderskiveranstaltungen hat durch ein offizielles Dokument (Personalausweis, Reisepass) sein Geburtsdatum nachzuweisen.

1240.5 **Durchführungsbestimmungen**

Bei der Auswahl der Strecke muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Wettkämpfern um Kinder im Wachstumsalter und in der körperlichen Entwicklung handelt und diesen Fakten Rechnung getragen werden muss.

1240.6 **Abfahrt**

An Abfahrten sind nur Kinder II startberechtigt. International ist in einem Wettkampfsjahr nur eine Veranstaltung zugelassen. Höhenunterschied maximal 400 m, männlich und weiblich, Länge maximal 2000 m. Es sollen keine Sprünge, keine extremen Kurven und keine eventuellen anderen Schwierigkeiten in der Strecke enthalten sein. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit kontrolliert erlernen.

1240.7

Slalom

	Höhenunterschied	Tore
Kinder I:	maximal 140 m	maximal 45, minimal 32
Kinder II:	maximal 180 m	maximal 60, minimal 38

Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen. Der Slalom wird in zwei Durchgängen ausgetragen.

1240.7.1

Bei Verwendung von Kippstangen wird Schutzkleidung empfohlen.

1240.8

Riesenslalom

	Höhenunterschied	Anzahl Tore:
Kinder I:	maximal 300 m,	} 15% der Höhendifferenz +/-3 Tore.
Kinder II:	maximal 350 m.	

Der Riesenslalom wird für Kinder nur in einem Durchgang ausgetragen. Die Wettkämpfer sind zum Tragen eines geeigneten Sturzhelmes verpflichtet. Die Kurssetzer haben bei der Kurssetzung insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht zu nehmen.

siehe:
707

siehe
spezif. Verfassung
Wettkämpfer

1240.9

Super-G

	Höhenunterschied:	Tore:
Kinder I:	250 m minimal	25 minimal
	350 m maximal	10% der Höhendifferenz maximal
Kinder II:	280 m minimal	28 minimal
	400 m maximal	10% der Höhendifferenz maximal

1240.10

Startreihenfolge

1240.10.1

Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird durch die Auslosung in Gruppen bestimmt.

1240.10.2

Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen obliegt der Jury.

1240.10.3

Es erfolgt jedoch keine Gruppierung nach Punkten, sondern nach Nationenquoten. Die Plätze werden an die Nationen verlost und nicht auf die Namen der Wettkämpfer. Die Mannschaftsführer

geben die Namen der einzureihenden Wettkämpfer der Jury bekannt.

1240.11 **Startreihenfolge für den zweiten Lauf**

Im zweiten Lauf des Slaloms starten die ersten 5 platzierten Wettkämpfer des ersten Laufes in umgekehrter Reihenfolge, die übrigen nach der Rangordnung des ersten Laufes.

1250 Rennpunkte

1250.1 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte dient dazu, aufgrund der Resultate bei Wettkämpfen die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen anderen klassierten Wettkämpfern in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

1250.2 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte lautet:

$$P = \frac{F \cdot T_x}{T_o} - F \text{ oder } P = \left(\frac{T_x}{T_o} - 1 \right) \cdot F$$

P : Rennpunkte

To: Zeit des Siegers in Sekunden

Tx: Zeit des klassierten Wettkämpfers in Sekunden

1250.3 Die F-Werte der einzelnen Disziplinen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G) werden für die bevorstehende Wettkampfperiode vom FIS-Büro bekanntgegeben (z.B. Bulletin, Präzisierungen, Weisungen, Reglement FIS-Punkte).

1250.4 Die Rennpunkte werden für die Erstellung der Rangordnung eines Wettbewerbs in Verbindung mit den FIS-Punkten der Wettkämpfer zur Ermittlung der Rennzuschläge benötigt.

1260 FIS-Punkte

1260.1 Zur Ermittlung der FIS-Punkte der bei der FIS angemeldeten Wettkämpfer dient das vom Sub-Komitee für Klassifizierung alpiner Wettkämpfer geschaffene Reglement.

1260.2 Die aufgrund dieses Reglementes zu erstellenden FIS-Punktlisten dienen als Grundlage für die Einteilung der Wettkämpfer nach Punkten. Die dazu gehörenden Erläuterungen sind ein Bestandteil dieser Wettkampfordnung. Sie werden jedes Jahr neu erstellt.

1260.3

Anwendung der FIS-Punkte

Die FIS-Punkte dienen insbesondere

- zur Festlegung der Teilnahmequoten bei Wettbewerben (z.B. Art. 1270 und Cup-Reglemente)
- als Grundlage für die Gruppierung und Verlosung bei Wettbewerben und im Training
- zur Ermittlung der Rennzuschläge (in Verbindung mit den Rennpunkten)
- zur Ermittlung der Zuschläge nach dem Verletztenstatus und wegen beruflicher Verhinderung, usw.
- zur Festlegung der Zulassung zu den bestehenden Wettkampfkategorien

1270 Teilnahme an den Wettbewerben der FIS

1270.1 Die Quoten der nationalen Verbände für die Teilnahme an den im Internationalen Skikalender ausgeschriebenen Wettbewerben werden wie folgt festgelegt:

1270.1.1 *Olympische Winterspiele und FIS-Weltmeisterschaften*
Gemäss den «Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees und den Bestimmungen für die Durchführung von FIS-Weltmeisterschaften».

1270.1.2 *FIS-Weltcup, FIS-Kontinentalcups und Internationale FIS-Rennen:*
Gemäss den entsprechenden Reglementen.

1270.1.3 *Quotenregelung für Damenrennen*
Eine Quotenregelung für Damenrennen wird angewendet, wenn mehr als 140 Wettkämpferinnen angemeldet sind.

1270.1.4 *Sonderquoten*
Für bestimmte Länder und Regionen können vom FIS-Vorstand Sonderquoten bewilligt werden. Die nationalen Skiverbände richten entsprechende Gesuche bis zu den Herbstsitzungen ans FIS-Büro. Termin für die Südliche Hemisphäre: Frühjahrssitzungen.

1270.1.5 Grundquote für den organisierenden Verband Einzelheiten gemäss Reglement FIS-Punkte.

1270.2 Die Zulassungsquoten für jeden nationalen Verband richten sich nach der am Ende des Wettkampffjahres erscheinenden FIS-Punktliste, wobei jeder nationale Verband die für seine Wett-

kämpfer günstigste Disziplin beanspruchen kann. Einzelheiten gemäss Reglement FIS-Punkte.

1270.3

Für alle alpinen Wettbewerbe darf normalerweise die Zahl der Wettkämpfer 140 nicht übersteigen.

Wenn jedoch nach Ausschöpfung der den nationalen Verbänden zugebilligten Quoten und der Ausnützung der Grundquote für den organisierenden Verband eine grössere Teilnehmerzahl als 140 erreicht wird, ist dies zulässig.

Wenn die Teilnehmerzahl von 140 nicht erreicht ist, darf der organisierende Verband bis zum Maximum von 140 Teilnehmern auffüllen.

INDEX

- Abbruch eines Wettbewerbes 625
- Abfahrt 700
 - Anlage der Strecke 702.3
 - Ausführung 706
 - in zwei Läufen 706.2
 - Markierung und Tore 615.1.2, 701.3, 703.1
 - Offizielles Training 704
 - Strecke der Damen 701.1.2
 - Strecke der Herren 701.1.1
 - Training mit Zeitmessung 704.8
 - Vorbereitung und Besichtigung der Strecke 703.2
- Abkürzungen der FIS 617.3.6
- Absperrdienst 603.3.4, 603.4.6.2
- Akkreditierung 228
- Alkohol- oder Nikotin 210.1
- Altersgrenzen 609
- Alterslimite (TD) 604.1.4.1
- Anmeldefrist 216.8
- Anmeldungen 201.7, 217
- Anschlagbrett 216.6
- Arten der Skiwettkämpfe 203
- Ärztliche Untersuchungen 220
- Aufschiebende Wirkung 647.3
- Aufwärmstrecken 614.1.3
- Auslosung 219, 621
- Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate 617
- Ausrüstung der Wettkämpfer 608
- Ausrüstungs-
 - bestimmung 603.3.3
 - kontrollen 230.6
- Ausschreibung 207

- Behinderung 623.2
- Berufung 647.2
- Berufungsinstanz 230.7.3
- Beschränkung 201.11

- Beschwerde 647.1
- Beschwerdekommision 632
- Bewerbung und Anmeldung 201.7
- Bewilligungen 215
- Bürgerrecht 208.5

- Chef der Torrichter 603.3.5, 665
- Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes 603.3.9
- Chef des Ordnungsdienstes 603.3.8
- Chef des Rechnungsbüros 612.7
- Chef für Material 603.3.10
- Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen 603.3.6

- Disqualifikation 630
 - Veröffentlichung 617.2
- Disziplinarmaßnahmen 202.3
- Disziplinarstrafen 631
- Doping 221
- Doppel- oder Mehrfachanmeldungen 217.1.1
- Doppelbürger 208.5.2
- Doppelte Auslosung 621.8
- Durchfahren des Ziels und Zeitnahme 615.3

- Einteilung der Wettbewerbe 201
- Entschädigung 210.2, 212
- Ergebnisse 224
- Ersatzstrecke 603.4.9.1

- Fehlstart 613.7, 805.4, 1106.3
- Fernsehen 226
 - Basissignal 226.5
 - Kurzberichte 226.6
- Filmrechte 227

- FIS-Juniorenweltmeisterschaften 201.1
- FIS-Punkte 1260
- Anwendung 1260.3
- Einteilung der Wettkämpfer nach 621.2
- Kontrolle der 603.4.9.1
- Startreihenfolge aufgrund der 621.3
- Wettkämpfer ohne 603.4.6.2, 621.3, 621.4
- FIS-Punktelisten 1260.2
- FIS-Sprache 603.4.1.5, 603.4.5.6, 604.1.5.2
- FIS-Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele 201.1
- Als TD bei 603.4.1.2, 603.4.9.5
- Ernennung Jury 603.4.3.2, 604.2.1
- Kurssetzer bei 605.2, 605.3.1, 605.5.1
- Meldungen zu 217.4
- Fotozellen am Ziel 611.2.1
- Funkgeräte 603.4.8
- genügend 603.4.9.1
- Funkübermittlung der Impulse 611.1

- Gelbe Zonen 705**
- Gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl 617.3.3
- Gruppenauslosung und Startreihenfolge 621
- Gültiger Start und Fehlstart 613.7, 805.4
- Gültigkeit des Wiederholungslaufes 623.3
- Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS 650.6.6

- Haftpflichtversicherung 229**
- Handzeitmessung 611.2.2

- Hilfsstarter 612.2
- Hilfszeitnehmer 612.5
- Homologation 603.4.9.1
- Homologation der Strecken 650

- Jury 603.4**
- Aufgabe 603.4.6
- Dame im 603.4.1.4, 603.4.3.4
- Stimmrecht und Abstimmungen 603.4.5
- Tätigkeit 603.4.4
- Vorsitzender 603.4.5

- Kalendergebühren 205**
- Kalenderkonferenz und Internationaler Skikalender 204
- Kategorieneinteilung 609.3
- Kinderskiwettkämpfe 1240
- Kippstangen 680.2
- Kombinationsresultate 617.3.2
- Kombinierte Wettbewerbe 1210
- Komitee für Wettkampfausrüstung 230.5
- Kontrolle 201.10
- Kontrollposten am Ziel 603.3.4, 603.3.6, 611.3.1, 612.6
- Kurssetzer 603.4.6.1, 605
- Eintreffen am Wettkampfort 605.8
- Ersetzung 605.5
- Pflichten 605.7
- Rechte 605.6
- Überwachung 605.3
- Kurzfristige Unterbrechung 624.4

- Lizenzen (FIS-Lizenz) 208**
- Lizenzjahr der FIS 208.1

- Mannschaftsarzt 603.3.9**
- Mannschaftsführer und Trainer, Rechte und Pflichten 223

Mannschaftsführersitzung 216.4,
218
Mannschaftswettkämpfe 1220
Markenzeichen auf Ausrüstung 211
Meldeformular 219.1.1, Anhang
Mikrophone im Start- und Zielraum
616

Offizielle Resultate 617.3
Offizielle und Techniker sowie medi-
zinisches Personal 606
Olympische Winterspiele und FIS-
Weltmeisterschaften 201.1
- Als TD bei 603.4.1.2, 603.4.9.5
- Ernennung Jury 603.4.3.2,
604.2.1
- Kurssetzer bei 605.2, 605.3.1,
605.5.1
- Meldungen zu 217.4
Organisationskomitee 206.2, 603

Papierfarbe 617.3.5
Parallelwettkämpfe 1100
Pistenchef 603.3.2
Plombierung 608.2
Preise 225
Preisverteilung 216.7
- Unentschuldigtes Fernbleiben
222.4

Pressechef 603.3.11
Programm 216
Proteste 603.3.7, 640
Protokoll 603.3.7, 603.4.5.5
Protokollführer am Start 612.3

Qualifikation der Wettkämpfer 209
Qualifikationskomitee 214.1
Quoten der nationalen Verbände
1270

Rechtsmittel 626, 647
Rennleiter 603.3.1, 603.4

Rennpunkte 1250
Riesenslalom 900
- Ausführung 906
- Besichtigung der Strecke 904
- Gestaltung des Kurses 903.1
- Reservestangen 614.1.2.5
- Strecken 902
- Tore 901.2

Sanktionen 202, 213, 230.7
Schiedsrichter 603.4.10
- Zusammenarbeit mit dem TD
603.4.9.4

Serviceleute, Ausrüster und Firmen-
vertreter 228

Siegerehrung 618
Siegerpräsentation 210.6
Skibremse 608.3
Slalom 800

- Anzahl der Tore 801.2.4
- Besichtigung der Strecke 804
- Durchführung des Slaloms 806
- Gestaltung des Kurses 803.4
- Kurssetzung 803
- Reservestangen 614.1.2.5
- Start 805
- Startabstände 805.1
- Startbefehl 805.3
- Startreihenfolge 805.2
- Strecken 802
- Tore 801.2
- Torstangen 801.2.1
Slalomstangen 680
Start 613
- Abstände 603.3.6, 603.4.6.1,
622
- Ausführung 613.3
- Befehl 613.4
- Nummern 608.1
- Raum 613.1
- Reihenfolge 620

- bei ausserordentlichen Verhältnissen 621.9
- für den 2. Lauf 621.10
- Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen 610
- Starter 612.1
- Startrampe 613.2
- Startrichter 603.3.3
- Starttore 611.2.1
- Startzeit des Wiederholungslaufes 623.4
- Startzeiten 216.5
- Stichentscheid 603.4.9.1
- Strecke und Wettbewerb 614
- Sturzhelm 614.2.3, 707, 1007
- Super-G 1000
 - Besichtigung der Strecke 1004
 - Gestaltung des Kurses 1003.1
 - Stangen und Flaggen 1001.3.1
 - Strecke 1002
 - Tore 1001.3

- Technischer Berater 603.4.11
- Technischer Delegierter (TD) 604
 - Aufgaben 603.4.9
 - Ausbildung 604.1.5.2
 - Entscheidung 603.4.9.4
 - Ersatz 604.3
 - Fortbildung 604.1.7
 - Haftpflichtversicherung 229
 - Kandidat 604.1.5.2
 - Einteilung 604.1.5.4
 - Lizenz 604.1.3, 604.1.6
 - Reisespesen 604.5
 - Sanktionen 604.6
 - Versicherung 229
 - Werdegang 604.1.4
- Teilnahmeberechtigung 201.9
- Torrichter 660
 - Anzahl 669
 - Aufgabe 662

- nach dem 1. und 2. Lauf 665
- nach Schluss des Wettbewerbes 666
- Standort 668
- Unterstützung 670
- Zusätzliche Aufgaben des Torrichters 667
- Training 603.3.9, 603.4.4.1, 603.4.6, 604.4.4, 607.1, 608.3, 621.7, 704
- Trainingsnummern 704.6

- Unfallversicherung 217.3
- Unterbrechung eines Wettbewerbes oder Trainings 624
- Unterstützung der Wettkämpfer 212

- Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler 614.2.2
- Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben 207.3
- Verspätung am Start 603.3.3, 613.6
- Video- und Filmkontrolle 806.3
- Vorläufer 607

- Werbung 210
- Wettbewerbe
 - mit beschränkter Teilnahme 202.2
 - mit künstlicher Beleuchtung 1200
 - mit Nichtmitgliedern 201.12, 202.2
- Wettkampfanzüge 608.2
- Wettkampfausrüstung 230
- Wettkampfsekretär 603.3.7
- Wiederholung des Wettbewerbes 623

- Zeiten
 - Bekanntgabe 611.2.3

- Inoffizielle 617.1
 - Bekanntgabe/Veröffentlichung 617.2.2
- Vorläufer 607.6
- Zeitmessanlagen der Mannschaften 611.4
- Zeitmessung 611
 - am Start 613.5
 - Doppelsystem 611.2.1
 - Elektrische 611.2.1
- Zeitnehmerchef 612.4
- Zeremonien mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug 210.6
- Ziel 615
- Ziellinie und ihre Markierung 615.2
- Zielraum 210.5, 615.1
- Zielrichter 603.3.4

Appendix / Annexe / Anhang:

Abbreviations / Abréviations / Abkürzungen

A	=	Aerials / <i>Saut</i> / Springen
AC	=	Acro
ANC	=	Australia New Zealand Cup (COC)
C	=	Classical technic / <i>Technique classique</i> / Klassische Technik or, ou, oder Combined (FS)
CC	=	Cross-Country / <i>Fond</i> / Langlauf
CHI	=	Childrens Races / <i>Concours pour Enfants</i> / Kinderrennen
CIT	=	Citizen Racers / <i>Coueurs Citadins</i> / Städteskirennläufer
COC	=	Continental Cup / <i>Coupe continentale</i> / Kontinentalcup
COR	=	Corporate Racers / <i>Coueurs corporatifs</i> / Firmenwettkämpfer
DH	=	Downhill / <i>Descente</i> / Abfahrt
DM	=	Dual Moguls / <i>Bosses en parallel</i> / Parallelbuckelfahren
EC	=	European Cup / <i>Coupe d'Europe</i> / Europacup (COC)
F	=	Free technic / <i>Technique libre</i> / Freie Technik
FG	=	Firngleiten
FEC	=	Far East Cup (COC)
FH	=	Flying-hills / <i>Tremplin de vol</i> / Flugschanze
FS	=	Freestyle
GR	=	Grass Skiing Competitions / <i>Compétitions Ski sur herbe</i> / Grasski-Wettkämpfe
GS	=	Giant Slalom / <i>Slalom Géant</i> / Riesenslalom
HP	=	Halfpipe (SB)
JP	=	Jumping / <i>Saut</i> / Springen
JUN	=	Juniors / <i>Juniors</i> / Junioren
K	=	Combined / <i>Combiné</i> / Kombination
L	=	Ladies / <i>Dames</i> / Damen
LH	=	Large hills / <i>Grand tremplin</i> / Grossschanze
LOW	=	Lowlander's Races / <i>Concours des Pays plats</i> / Flachlandrennen
M	=	Men / <i>Messieurs</i> / Herren or, ou, oder Moguls / <i>Bosses</i> / Buckelfahren
MAS	=	Veterans Racers / <i>Coueurs Vétérans</i> / Veteranenwettkämpfer
ML	=	Popular Cross-Country Races / <i>Fond de masses</i> / Massenlangläufe
NAC	=	Nor-Am Cup (COC)

NC	=	National Championships with international participation <i>Championnats Nationaux avec participation internationale</i> Nationale Meisterschaften mit internationaler Beteiligung
NH	=	Normal hills / <i>Tremplin normal</i> / Normalschanze
NK	=	Nordic Comb. / <i>Comb. nordique</i> / Nord. Komb.
OWG	=	Olympic Winter Games / <i>Jeux Olympiques d'Hiver</i> / Olympische Winterspiele
P	=	Plastic covered hills / <i>Tremplins plastifiés</i> / Mattenschanzen or, ou, oder Pursuit / <i>poursuit</i> / Verfolgung
PGS	=	Parallel Giant Slalom / <i>Slalom géant parallèle</i> Parallelriesenslalom
PSL	=	Parallel Slalom / <i>Slalom parallèle</i> / Parallelslalom
ROL	=	Rollerskiing / <i>Ski sur roulettes</i> / Rollerski
SAC	=	South American Cup (COC)
SB	=	Snowboard
SG	=	Super-G
SL	=	Slalom
SS	=	Speed Skiing / <i>Ski de Vitesse</i> / Geschwindigkeitsrennen
T	=	Team comp. / <i>Comp. pour Equipe</i> / Mannschaftswettbewerb
TM	=	Telemark
UNI	=	University Racers / <i>Coueurs Universitaires</i> / Universitätswettkämpfer
WC	=	World Cup / <i>Coupe du Monde</i> / Weltcup
WSC	=	World Championships / <i>Championnats du Monde</i> Weltmeisterschaften
WJC	=	World Junior Championships / <i>Championnats du Monde juniors</i> / Juniorenweltmeisterschaften

Anhang: Wettkampfdokumente

(Siehe Alpines Formularpaket)

Bei der Durchführung eines Wettbewerbs müssen folgende Dokumente vom Organisator abgegeben werden:

- Programm (Art. 207, 216)
- Anmeldeformulare (Art. 217)
- Programm für (Alpines Formularpaket)
- Startliste 1. Lauf (Art. 621.3)
- Rangliste 1. Lauf (Art. 621.10.1)
- Startliste 2. Lauf (falls möglich, aber nicht vorgeschrieben)
- Offizielle Rangliste (Art. 617.3)
- Präsenzliste
- Protokolle der Mannschaftsführersitzungen (Art. 603.3.7)
- Protokolle der Jury (Art. 603.3.7)

Der TD berechnet den Zuschlag (Art. 604.5.1.3). Er liefert dazu:

- Zuschlagsberechnung (Art. 603.4.9.3)
- Bericht und eventuelle Zusatzberichte des TDs (Art. 603.4.9.3)

Verzeichnis der offiziellen Dokumente

ÜBERSCHRIFT	Art. IWO	FARBE
Liste der Teilnehmer	217	grün
Abfahrt / DH	700	gelb
Liste der Teilnehmer nach FIS-Punkten	621	gelb
Trainingsliste	621.7	gelb
Trainingszeiten	704.8.2	gelb
Startliste	621.3	gelb
Offizielle Rangliste	617.2	gelb
Zuschlagsberechnung	603.4.9.3	gelb
Stalom / SL	800	blau
Liste der Teilnehmer nach FIS-Punkten	621	blau
Startliste, 1. Lauf	621.3	blau
Rangliste, 1. Lauf	621.10.1	blau
Startliste, 2. Lauf	621.10.3	blau
Offizielle Rangliste	617.3	blau
Zuschlagsberechnung	603.4.9.3	blau
Riesenslalom / GS	900	rosa
Liste der Teilnehmer nach FIS-Punkten	621	rosa
Startliste, 1. Lauf	621.3	rosa
Rangliste, 1. Lauf	621.10.1	rosa
Startliste, 2. Lauf	621.10.3	rosa
Offizielle Rangliste	617.3	rosa
Zuschlagsberechnung	603.4.9.3	rosa
Super-G / SG	1000	grün
Liste der Teilnehmer nach FIS-Punkten	621	grün
Startliste	621.3	grün
Offizielle Rangliste	617.3	grün
Zuschlagsberechnung	603.4.9.3	grün
Parallelwettkämpfe/ P	1100	blau
Liste der Teilnehmer	1110.1	blau
Startliste	1110.2.3	blau
Offizielle Rangliste	1110.3.3	blau
Kombinierte Wettbewerbe / K	1210	weiss
Offizielle Rangliste	1210.1.5	weiss



Checkliste for vertical drop and number of gates

Checkliste pour dénivellation et nombre de portes

Checkliste für Höhendifferenz und Anzahl Tore

Discipline Discipline Disziplin	Competition Compétition Wettbewerb		OWG/WCS	WC	COC	FIS	CHI (Art. 1240)	
DH (Art. 700) Downhill Descente Abfahrt	L		500 - 800				400 max *	
			as required / selon nécessité / nach Bedarf					
	M		1,00 x 0,75	red (blue) / rouge (bleu) / rot (blau)				
			as required / selon nécessité / nach Bedarf					
SL (Art. 800) Slalom	L		140 - 200	120 - 200			I. 140 max II. 180 max	
			45 - 65 (± 3)					
	M		55 (45 ¹⁾) - 75 (± 3)					
			180 - 220	140 - 220	140 (120 ¹⁾) - 220	I. 140 max II. 180 max		
GS (Art. 900) Giant Slalom Slalom géant Riesenslalom	L		300 - 400	250 - 400			I. 300 max II. 350 max	
			12% - 15%	red & blue / rouge & bleu / rot & blau		15% ± 3		
	M		12% - 15%			15% ± 3		
			300 - 450	250 - 450			I. 300 max II. 350 max	
SG (Art. 1000) Super-G Super-G Super-G	L		400 - 600 (event. 2 jumps / sauts / Sprünge)	350 - 600 (event. 2 jumps / sauts / Sprünge)			I. 250 - 350 II. 280 - 400	
			10% (min. 30)			I. 10% max (min. 25)		
	M		0,75 x 0,50	red & blue / rouge & bleu / rot & blau				
			10% (min. 35)			II. 10% max (min. 28)		
P (Art. 1100) Parallel	L		80 - 100					
	M		20 - 30					
		0,30 x 0,70	red track / piste rouge / rote Piste blue track / piste bleue / blaue Piste					

* only / seulement / nur; II; length / longueur / Länge: 2000 m (max.)

¹⁾ Exception / exception / Ausnahme







